



15.09.2023

Änderung des Obligationenrechts: Einführung des Trusts

Bericht über die Ergebnisse des Vernehm- lassungsverfahrens



Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Übersicht	5
1.2	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens (Vorentwurf).....	6
2	Liste der Stellungnahmen	6
3	Stellungnahmen zum Vorentwurf	6
3.1	Allgemeine Würdigung	6
3.2	Beurteilung der Einführung des Trusts im Zivilrecht.....	8
3.2.1	Grundsätzliche Zustimmung	8
3.2.2	Grundsätzliche Ablehnung	9
3.2.3	Keine grundsätzliche Position.....	10
3.3	Beurteilung der Änderungen im Steuerrecht.....	11
3.4	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	12
3.4.1	Prüfung der Änderung des Stiftungsrechts	12
3.4.2	Beurteilung des Risikos von Geldwäscherei (GW), Terrorismusfinanzierung (TF) und anderen Missbräuchen	13
4	Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen des Obligationenrechts	14
4.1	Allgemeine Bemerkungen	14
4.2	Kodifizierung des Trusts im Obligationenrecht (OR).....	14
4.2.1	Rechtsnatur und Ausgestaltung.....	14
4.2.2	Struktur des Trusts	15
4.2.3	Beschränkungen in Bezug auf den Zweck des Trusts	15
4.2.4	Zeitliche Beschränkung und Widerruflichkeit	15
4.2.5	Errichtung.....	15
4.2.6	Rechte und Pflichten der Beteiligten.....	16
4.2.6.1	Allgemeine Bemerkungen.....	16
4.2.6.2	Begründerin oder Begründer	17
4.2.6.3	Trustee	17
4.2.6.4	Begünstigte	17
4.2.7	Trustvermögen	18
4.2.8	Verfahrensrechtliche Aspekte.....	19
4.2.9	Transparenz und Anti-Geldwäscherei-Gesetzgebung für Trusts.....	19
4.3	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Obligationenrecht).....	19
4.3.1	Art. 529a	19
4.3.1.1	Art. 529a Abs. 1.....	19
4.3.1.2	Art. 529a Abs. 2.....	20
4.3.2	Art. 529b	21
4.3.2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	21
4.3.2.2	Art. 529b Abs. 1.....	21
4.3.2.3	Art. 529b Abs. 2.....	21
4.3.2.4	Art. 529b Abs. 3.....	22
4.3.2.5	Art. 529b Abs. 5.....	22

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.3.2.6	Art. 529b Abs. 6.....	23
4.3.3	Art. 529c.....	23
4.3.4	Art. 529d.....	24
4.3.5	Art. 529e.....	25
4.3.6	Art. 529f.....	25
4.3.7	Art. 529g.....	26
4.3.8	Art. 529h.....	27
4.3.9	Art. 529i.....	28
4.3.10	Art. 529j.....	29
4.3.11	Art. 529k.....	30
4.3.12	Art. 529l.....	30
4.3.13	Art. 529m.....	31
4.3.14	Art. 529n.....	32
4.3.15	Art. 529o.....	32
4.3.16	Art. 529p.....	33
4.3.17	Art. 529q.....	33
4.3.18	Art. 529r.....	34
4.3.19	Art. 529s.....	34
4.3.20	Art. 529t.....	36
4.3.21	Art. 529u.....	36
4.3.22	Art. 529v.....	37
4.3.23	Art. 529w.....	38
5	Bemerkungen zu Änderungen anderer Erlasse.....	38
5.1	Zivilgesetzbuch (ZGB).....	38
5.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	38
5.1.2	Art. 276 ff.....	39
5.1.3	Art. 318 Abs. 3.....	39
5.1.4	Art. 392 Ziff. 2.....	39
5.1.5	Art. 493 VE-ZGB.....	39
5.1.6	Art. 528 VE-ZGB.....	39
5.1.7	Art. 962 VE-ZGB.....	39
5.2	Zivilprozessordnung (ZPO).....	40
5.3	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).....	40
5.4	Strafgesetzbuch (StGB).....	40
5.5	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG).....	41
5.6	Finanzmarktgesetzgebung.....	41
6	Bemerkungen zu den Vorschlägen im Steuerrecht.....	42
6.1	Allgemeine Bemerkungen.....	42
6.2	Vorschläge zur Beibehaltung der geltenden steuerrechtlichen Praxis.....	43
6.3	Vorschläge für eine steuergesetzliche Regelung.....	43
6.4	Weitere Vorschläge/Bemerkungen.....	45
6.5	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....	45
6.5.1	Art. 10a Abs. 1 VE-DBG / Art. 6a Abs. 1 VE-StHG.....	45
6.5.2	Art. 10a Abs. 2 VE-DBG / Art. 6a Abs. 2 VE-StHG.....	46
6.5.3	Art. 10a Abs. 3 und 4 VE-DBG / Art. 6a Abs. 3 und 4 VE-StHG.....	46
6.5.4	Art. 24 Bst. a VE-DBG / Art. 7 Abs. 4 Bst. c VE-StHG.....	48

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

6.5.5	Art. 55 Abs. 5 VE-DBG	48
6.5.6	Art. 67a VE-DBG / Art. 26b VE-StHG	48
6.5.7	Art. 205 Bst. g VE-DBG / Art. 78 Bst. h VE-StHG	48
6.5.8	Art. 21 Abs. 1 Bst. a ^{bis} VE-VStG	49
7	Weitere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge	49
8	Zugang zu den Stellungnahmen	51
Anhang	52

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Einführung eines Schweizer Trusts wurde vom 12. Januar 2022 bis 30. April 2022 durchgeführt. Insgesamt 80 Stellungnahmen gingen ein.

Eine Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden befürwortet die Einführung des Schweizer Trusts (8 Kantone, 3 Parteien, 27 Organisationen). Diese Teilnehmenden sind der Ansicht, dass ein Bedarf an einem neuen Vermögensplanungsinstrument bestehe und dass mit dem Trust die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden könnte. Der Vorentwurf selber wird von einer Mehrheit von 8 Kantonen, 2 Parteien und 30 Organisationen begrüsst. Allerdings findet nur der zivilrechtliche Teil bei der Mehrheit der Teilnehmenden, die sich dazu geäussert haben (8 Kantone, 2 Parteien, 28 Organisationen), Zustimmung; der steuerrechtliche Teil dagegen wird von der Mehrheit der Teilnehmenden (19 Kantone, eine Partei, 20 Organisationen) verworfen. Zahlreiche Teilnehmende, die den Schweizer Trust befürworten, machen ihre Unterstützung des Vorentwurfs vom Verzicht auf den steuerrechtlichen Teil oder von dessen vollständiger Überarbeitung abhängig.

Beim zivilrechtlichen Teil der Vorlage begrüssen die Befürwortenden des Vorentwurfs, dass ein eigener Schweizer Trust geschaffen und nicht einfach ein ausländisches Rechtsinstitut übernommen werde. Gewisse Teilnehmende machen sich demgegenüber aufgrund der mit dem Trust verbundenen Risiken von Geldwäscherei und Steuerhinterziehung Sorgen um den Ruf des Finanzplatzes Schweiz.

Mehrere Teilnehmende sind der Ansicht, dass die Zulassung von Unterhaltsstiftungen eine notwendige Voraussetzung oder Ergänzung oder sogar eine bessere Alternative zur Einführung des Trusts wäre und verlangen deshalb eine Revision des Stiftungsrechts.

Die Mehrheit der Teilnehmenden ist mit der geltenden, auf bestehende Trusts anwendbaren Regelung zur Geldwäscherei und Steuerhinterziehung und mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung zum Schweizer Trust zufrieden. Namentlich bestehe kein Bedarf an der Einführung eines öffentlichen Trustregisters.

Der steuerrechtliche Teil der Vorlage wird von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden als Ganzes abgelehnt. Hauptsächlich wird die Ablehnung mit der gegenüber der geltenden Praxis unattraktiveren gesetzlichen Regelung, dem zu grossen administrativen Aufwand und der mangelnden Praktikabilität des Vorschlags begründet.

1 Einleitung

1.1 Übersicht

Vom 12. Januar 2022 bis 30. April 2022 wurde die Vernehmlassung zum Vorentwurf über die Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts) durchgeführt.

Insgesamt gingen 80 Stellungnahmen ein. Geantwortet haben 24 Kantone, 4 Parteien sowie 52 Organisationen und weitere Teilnehmende. Die einzelnen Stellungnahmen sind abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch/de/home > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD > Vernehmlassung 2021/32.

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, als erstes die Gesamtbeurteilung (Ziff. 3), anschliessend die Bemerkungen zum zivilrechtlichen Teil des Vorentwurfs (Ziff. 4.1-4.2.9), insbesondere bei den einzelnen Artikeln des Obligationenrechts (Ziff. 4.3). Danach werden die Stellungnahmen zu den Änderungen der anderen Bundes-

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

gesetze dargestellt (Ziff. 5). Anschliessend wird auf die Reaktionen zu den Änderungen im Steuerrecht zuerst allgemein und dann detaillierter eingegangen (Ziff. 6). Schliesslich werden weitere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge der Teilnehmenden präsentiert (Ziff. 7).

1.2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens (Vorentwurf)

In Beantwortung der Motion 18.3383 «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung» soll mit dem Vorentwurf das Rechtsinstitut des Trusts in das Obligationenrecht eingeführt werden (OR; SR 220). Hierfür sind auch in anderen Erlassen (Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210], Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272], Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1], Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291], Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]) sowie bei der steuerlichen Behandlung die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Der Vorentwurf sieht die Einführung des Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht vor. Der vorgeschlagene Trust trägt die wesentlichen Merkmale eines Trusts nach angelsächsischem Recht und entspricht der Definition des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (SR 0.221.371).¹ Er beruht auf im Schweizer Recht bereits bekannten Regeln und Grundsätzen und ist nicht bloss eine Übernahme aus dem ausländischen Recht. Die im Ehe- und Erbrecht geltenden Verfügungsbeschränkungen werden berücksichtigt. Im Übrigen bietet die Vorlage die nötige Flexibilität, um eine Verwendung des Trusts zu verschiedenen Zwecken und in verschiedenen Kontexten zu ermöglichen. Der Vorentwurf sieht eine Pflicht der Trustees zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten vor, um die vollständige Einhaltung der von der Financial Action Task Force (FATF) und dem Global Forum aufgestellten Transparenzvorgaben zu gewährleisten.

In steuerlicher Hinsicht sollen Trustsverhältnisse in den Steuergesetzen explizit geregelt werden, wobei auf Trusts weiterhin die bestehenden Besteuerungsgrundsätze angewendet und *Irrevocable Discretionary Trusts* wie Stiftungen behandelt werden. Für bestehende Trusts ist ein *Grandfathering* vorgesehen.

2 Liste der Stellungnahmen

Im Anhang befindet sich eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung genommen haben.

3 Stellungnahmen zum Vorentwurf

3.1 Allgemeine Würdigung

Nicht alle Stellungnahmen sprechen sich klar für oder gegen den Vorentwurf aus. Viele machen Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu verschiedenen Punkten. Diese werden im folgenden Kapitel bei den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs behandelt.

Eine Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden befürwortet die Einführung des Trusts in der Schweiz, um dem Bedarf an einem neuen Vermögensplanungsinstrument gerecht zu werden und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz zu stärken. Dieser Standpunkt wird von einer absoluten Mehrheit der Parteien² (3 von 4) und der Organisatio-

¹ Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, abgeschlossen in Den Haag am 1. Juli 1985. Der Ausdruck «Trust» bedeutet gemäss Art. 2 Abs. 1 die von einer Person, der Begründerin, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist.

² Die Mitte, FDP, SVP

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

nen³ (27 von 30), die sich zu diesem Punkt geäußert haben, aber nur von einer Minderheit der sich dazu äussernden Kantone⁴ (8 von 20) geteilt. Die Teilnehmenden unterstützen den Vorentwurf ebenfalls, wenn auch in geringerem Masse, mit der Zustimmung der Mehrheit der Organisationen (29), der Hälfte der Parteien und einer Minderheit der Kantone (ein Drittel). Ein Grossteil der Gegnerinnen und Gegner des Vorentwurfs macht geltend, dass der Nutzen eines Schweizer Trusts begrenzt sei und dessen Einführung angesichts des Missbrauchspotenzials ein Risiko für den Ruf und den Finanzplatz der Schweiz darstellen würde. Andere sind der Meinung, dass es besser wäre, sich auf die bestehenden Rechtsinstitute zu stützen, und verlangen als Alternative zum Trust eine Revision des Stiftungsrechts, womit die Errichtung von Unterhaltungsstiftungen zulässig werden sollte. Andere wiederum lehnen den Vorentwurf als Ganzes ab, weil die vorgeschlagene Regelung die Attraktivität des Trusts zunichtemache. Lediglich ein Kanton⁵, eine Partei⁶ und 3 Organisationen⁷ sprechen sich gegen den Vorentwurf aus, weil die Gefahr bestehe, dass der Schweizer Trust insbesondere für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, aber auch zum Nachteil Dritter (Ehepartner, Erben oder Gläubiger) missbraucht werde.

Der zivilrechtliche Teil wird eher positiv bewertet. Von den Teilnehmenden, die sich grundsätzlich für die Einführung des Trusts aussprechen, sind fast alle Kantone⁸, zwei Drittel der Parteien⁹ und die Mehrheit der Organisationen¹⁰ mit dem Vorschlag ganz oder teilweise einverstanden. Indessen werden von den Teilnehmenden zahlreiche Anpassungsvorschläge eingebracht, namentlich um die Attraktivität der Regelung zu erhöhen oder die Missbrauchsfahr zu verringern. Die meisten Teilnehmenden, die den zivilrechtlichen Teil ablehnen, tun dies, weil sie im Grundsatz gegen die Einführung des Trusts im Schweizer Recht sind oder weil sie der Auffassung sind, dass der steuerrechtliche Teil die Vorlage insgesamt unattraktiv mache. Eine Partei¹¹ und eine Organisation¹² finden, dass die zivilrechtliche Regelung nicht ausgefeilt oder wettbewerbsfähig genug sei.

Mit der vorgeschlagenen Regelung zur Gewährleistung der Transparenz des Trusts und der Einhaltung internationaler Standards ist die grosse Mehrheit der Teilnehmenden zufrieden. Sie sehen insbesondere keine Notwendigkeit, ein öffentliches Trustregister einzuführen, wurde doch diese Massnahme nur von 3 Kantonen¹³, einer Partei¹⁴ und 3 Organisationen¹⁵ gefordert. Ein Kanton¹⁶ und 2 Organisationen¹⁷, welche die Einführung des Trusts an sich ablehnen, sind der Meinung, dass zumindest ein öffentliches Register erforderlich wäre.

³ VAV, VSPB, VSV, Burckhardt, CP, Cone Marshall, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, FTAF, Findling Grey, SVUF, KMU-Forum, Lanter, Niederer Kraft Frey, OREF, SGV, SNV, STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, UNIL, veb.ch, VbN, Verein STEP, ZHK

⁴ AG, AI, BE, GE, GR, SO, TI, ZG

⁵ NE

⁶ SP

⁷ Alliancesud, Public Eye, SGB

⁸ AG, AI, BE, GE, SO, TI, ZG

⁹ Die Mitte, FDP

¹⁰ Cone Marshall, economiesuisse, FTAF, Findling Grey, SVUF, KMU-Forum, Lanter, Niederer Kraft Frey, SNV, STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, veb.ch, VbN, Verein STEP, ZHK

¹¹ SVP

¹² UNIL

¹³ NE, GR, ZH

¹⁴ SP

¹⁵ UNIL, KSG, SGB

¹⁶ LU

¹⁷ Alliancesud, Public Eye

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Die vorgeschlagene steuergesetzliche Regelung wurde von den Teilnehmenden weitgehend abgelehnt: sämtliche Parteien, fast alle Organisationen und mehr als die Hälfte der Kantone sprechen sich dagegen aus. Zahlreiche Befürwortende¹⁸ des Schweizer Trusts, die ihre Unterstützung des Vorentwurfs von der Beibehaltung der geltenden steuerrechtlichen Regelung abhängig machen, verlangen, dass der steuerrechtliche Teil gestrichen oder vollständig überarbeitet werde, um den Status quo beizubehalten. Dies sei demnach notwendig, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Trusts sicherzustellen.

3.2 Beurteilung der Einführung des Trusts im Zivilrecht

3.2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Eine relative Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst grundsätzlich die Einführung des Trusts im Schweizer Recht und ist mit den im zivilrechtlichen Teil des Vorentwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen voll oder teilweise einverstanden, nämlich 8 Kantone¹⁹, 2 Parteien²⁰ und 28 Organisationen²¹. Anzumerken ist, dass unter den Befürwortenden 7 Organisationen²² ihre Unterstützung des Vorentwurfs explizit von der Beibehaltung des steuerlichen Status quo abhängig machen.

Das von den Befürwortenden des Schweizer Trusts am häufigsten erwähnte Argument lautet, dass dieser der Nachfrage nach einem neuen Rechtsvehikel für den Erhalt und die Weitergabe von Vermögen entspreche und neue Geschäftsmöglichkeiten für Dienstleistungen der Trustindustrie schaffen würden, was eine Stärkung des Schweizer Finanzplatzes zur Folge hätte.²³

Mehrere Teilnehmende weisen darauf hin, dass der Trust in der Schweiz bereits Realität sei, und es deshalb sinnvoll sei, diesen im nationalen Recht zu regeln.²⁴ Die Teilnehmenden unterstreichen ebenfalls, dass die Einführung des Trusts einem internationalen Trend entspreche und für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz wünschenswert sei.²⁵ Dass ein Instrument zur Verfügung gestellt werde, das im nationalen Recht geregelt und für in der Schweiz ansässige Personen bestimmt sei, die so nicht auf ausländische Rechtskonstrukte zurückgreifen müssten, wird von mehreren Teilnehmenden begrüsst.²⁶ Sie sind der Auffassung, dass ein solches Instrument leichter zugänglich und verständlich sei, grössere Rechtssicherheit biete und eine gewisse Unabhängigkeit von ausländischen Bestimmungen und Gerichten ermögliche.²⁷ Die Möglichkeit, Streitigkeiten vor schweizerischen Gerichten beizulegen, wird ebenfalls als der Rechtssicherheit und Transparenz zuträglich erachtet.²⁸

¹⁸ VSPB, VSV, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

¹⁹ AG, AI, BE, GE, SO, TG, TI, ZG

²⁰ Die Mitte, FDP

²¹ Bär & Karrer, Cone Marshall, economiesuisse, FTAF, Findling Grey, SVUF, KMU-Forum, KBKS, KSG, Lanter, Niederer Kraft Frey, SNV, SGC, SUPSI, STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, SwissFoundations, Travail.Suisse, UZH, UNIGE, veb.ch, VbN, Verein STEP, Walder Wyss, ZHK, ZNK

²² VSPB, VSV, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

²³ AG, BE, Die Mitte, Cone Marshall, economiesuisse, SVUF, KMU-Forum, Lanter, Niederer Kraft Frey, SNV, VbN, ZHK

²⁴ SO, ZG, FDP, Travail.Suisse

²⁵ economiesuisse, SNV, VbN, ZHK

²⁶ AI, GE, FDP, SNV, VbN, ZHK

²⁷ GE, ZG, FDP, economiesuisse, Travail.Suisse

²⁸ GE

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Die Qualität der vorgeschlagenen Regelung wird von mehreren Teilnehmenden gewürdigt, die insbesondere auch betonen, dass die Vorlage nicht einfach vom ausländischen Recht übernommen worden sei, sondern auf im schweizerischen Recht schon bekannten Grundsätzen beruhe²⁹ und dass sie eine gute, ausgewogene Lösung zwischen den für einen Trust erforderlichen Eigenschaften und den Vorgaben des schweizerischen Rechtssystems darstelle³⁰. Ebenfalls unterstrichen wird, dass der im Vorentwurf vorgesehene Trust dem bewährten Trust des angelsächsischen Rechts entspreche.³¹ Gewisse Teilnehmende sind der Auffassung, dass die zivilrechtlichen Bestimmungen nur beschränkt Anpassungen benötigten.³² Gewürdigt wird auch die Flexibilität der Regelung, welche es erlaube, den Schweizer Trust für unterschiedliche Zwecke und in unterschiedlichen Situationen zu nutzen.³³ Begrüsst werden schliesslich auch die vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere das Verbot der *Purpose Trusts*³⁴, und die vorgesehene Regelung zur Bekämpfung von Missbräuchen wird als ausreichend erachtet.

3.2.2 Grundsätzliche Ablehnung

Eine Minderheit von 13 Kantonen³⁵, 2 Parteien³⁶ und 11 Organisationen³⁷ lehnt den Vorentwurf insgesamt ab. Die Gründe für diese Ablehnung lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen: die abschreckende Wirkung der steuerrechtlichen Regelung, der fehlende Bedarf für einen Schweizer Trust und die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung des Trusts.

4 Organisationen³⁸ verwerfen den Vorentwurf als Ganzes, und zwar sowohl die steuerrechtlichen als auch die zivilrechtlichen Bestimmungen, weil die vorgeschlagene neue Steuerregelung die Attraktivität der Vorlage zunichtemache, ohne dass sie dabei explizit den Nutzen eines Schweizer Trusts anzweifeln oder Kritik an der vorgeschlagenen zivilrechtlichen Regelung äussern.

Mehrere Teilnehmende hegen grundsätzliche Zweifel an der Einführung des Trusts als neuem Rechtsinstitut des Zivilrechts. 11 Kantone³⁹ und eine Organisation⁴⁰ weisen darauf hin, dass der Trust gemäss der Feststellung der Steuerverwaltungen fast ausschliesslich von vermögenden Privatpersonen mit Bezug zu Ländern des *Common Law* genutzt werde. Diese Teilnehmenden befürchten, dass der Schweizer Trust zu demselben Befund führen könnte; der Schweizer Trust wäre der Konkurrenz ausländischer Trusts ausgesetzt und würde nur begrenzt Vorteile bieten. Von der Praxis würde er nur gering genutzt. Angesichts dessen, dass Trusts für Geldwäscherei und Steuerhinterziehung eingesetzt werden könnten, sind diese Teilnehmenden ausserdem der Auffassung, dass die Vorlage ein Risiko für den Ruf und den Finanzplatz der Schweiz darstelle. Die Abwägung der Vor- und Nachteile des Schweizer Trusts führe zur Feststellung, dass dieses Institut den Interessen der Schweiz schaden würde. Deshalb werde die Vorlage grundsätzlich abgelehnt.

²⁹ AI, Bär & Karrer

³⁰ STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

³¹ SO

³² economiessuisse, Walder Wyss

³³ TI, Die Mitte, SGV

³⁴ STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, UNIGE

³⁵ BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, UR, VD

³⁶ SP, SVP

³⁷ Alliancesud, Burckhardt, CP, FDK, FER, RAIFFEISEN, Public Eye, SGB, SBVg, SAV, VAV

³⁸ VAV, Burckardt, FER, SBVg

³⁹ BS, FR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, UR, VD

⁴⁰ FDK

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Eine Organisation⁴¹ unterstreicht, dass die heutige Situation, in welcher der angelsächsische Trust nach der Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens ein im Schweizer Recht anerkanntes Institut geworden sei, zufriedenstellend sei und folglich kein Bedarf bestehe, den Trust ins Landesrecht zu implementieren. Eine andere Organisation⁴² betont, dass die Schweizer Praxis schon immer ohne grosse Probleme auf ausländische Institute zurückgegriffen hätte, und bestreitet deshalb die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung. Sie ist ausserdem der Auffassung, dass sich der Schweizer Trust aufgrund der Unsicherheiten, die anfänglich für das neue Instrument bestünden, bei den Praktikern als wenig attraktiv erweisen könnte. Eine Partei⁴³ und eine Organisation⁴⁴ finden, dass das geltende Schweizer Stiftungsrecht einen zufriedenstellenden Rahmen für die Vermögensplanung biete. 2 Kantone⁴⁵ dagegen erkennen den Bedarf an einem neuen Instrument für die Vermögensplanung, argumentieren aber, dass der Trust kein geeignetes Instrument sei und dass vielmehr die bestehenden Rechtsinstitute angepasst werden sollten, und zwar über eine Liberalisierung des Stiftungsrechts, eine Anpassung des Treuhandrechts oder des Rechts der Vermögensübertragung. Ein Kanton⁴⁶ vertritt die Meinung, dass der Trust ein fremdes Rechtsinstrument sei, das die schweizerische Rechtstradition nicht respektiere und Eigenschaften aufweise, welche mit den Grundsätzen unseres Privatrechts unvereinbar seien.

Das Risiko der missbräuchlichen Verwendung von Trusts stellt für einen Kanton⁴⁷, eine Partei⁴⁸ und 3 Organisationen⁴⁹ den Hauptgrund für die Ablehnung des Vorentwurfs dar. Diese Teilnehmenden werfen dem Vorentwurf Lücken bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung vor. Ein Kanton⁵⁰ findet, dass die Vorlage die Interessen der indirekt vom Trust betroffenen Parteien nicht ausreichend schütze. Er weist insbesondere auf das Risiko hin, dass der Trust verwendet werden könnte, um Berechtigten oder Gläubigern Vermögenswerte zu entziehen, oder dass er die Rechte von Erben oder des Ehepartners beeinträchtigen könnte. Schliesslich ist er der Auffassung, dass der Trust strengeren Vorschriften hinsichtlich Form, Publizität und Gläubigerschutz unterliegen müsste.

3.2.3 Keine grundsätzliche Position

Ein Kanton⁵¹ und 6 Organisationen⁵² haben Kritik und Verbesserungsvorschläge zum zivilrechtlichen Teil angebracht, ohne sich jedoch grundsätzlich zur Einführung des Trusts im Schweizer Recht zu äussern. 2 Kantone⁵³ und 6 Organisationen⁵⁴ nahmen nur zum steuerlichen Teil Stellung.

⁴¹ CP

⁴² SAV

⁴³ SP

⁴⁴ SGB

⁴⁵ GR, NE

⁴⁶ GR

⁴⁷ NE

⁴⁸ SP

⁴⁹ Alliancesud, Public Eye, SGB

⁵⁰ NE

⁵¹ ZH

⁵² KBKS, KSG, SVR, SwissFoundations, UNIGE, ZNK

⁵³ AR, BL

⁵⁴ Borel & Barbey, CCI, FischerRampBuchmann, COPTIS, SVDS, ZVDS

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

3.3 Beurteilung der Änderungen im Steuerrecht

Während sich eine klare Mehrheit von 19 Kantonen⁵⁵, eine Partei⁵⁶ und 20 Organisationen⁵⁷ gegen eine steuergesetzliche Regelung des Trusts aussprechen, sind ein Kanton⁵⁸ und 4 Organisationen⁵⁹ für eine steuergesetzliche Regelung des Trusts, haben aber Vorbehalte zum Vorschlag für den *Irrevocable Discretionary Trust*. Eine Minderheit von 3 Kantonen⁶⁰ sowie einer Organisation⁶¹ befürworten den im Vorentwurf gemachten Vorschlag.

2 Kantone⁶², 2 Parteien⁶³ und 35 Organisationen⁶⁴ meinen, dass der Vorentwurf zum Steuerrecht unattraktiv für Begründer und Begünstigte sei, namentlich infolge Mehrfachbesteuerung oder Haftungsrisiken, und den Finanzplatz Schweiz nicht stärke.

2 Kantone⁶⁵ und 18 Organisationen⁶⁶ meinen, dass die im Vorentwurf vorgeschlagene steuerliche Behandlung des Trusts Personen, die von Trusts profitieren, davon abhalten könnte, in die Schweiz zu ziehen, respektive diese sich veranlasst sehen könnten, wegzuziehen.

3 Kantone⁶⁷ und 9 Organisationen⁶⁸ weisen darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zum *Irrevocable Discretionary Trust* und auch zum *Irrevocable Fixed Interest Trust* ein relativ grosser administrativer Aufwand verbunden wäre oder die Regelung kaum praktikabel wäre; insbesondere die Bestimmung der Anteile der Begünstigten am Trustvermögen.

6 Organisationen⁶⁹ vertreten die Ansicht, die im Vorentwurf vorgesehene Besteuerung von Trusts schränke die Befugnisse der Kantone ohne Grund und unnötigerweise in Bereichen ein, in denen diese zuständig seien.

Eine Organisation⁷⁰ findet, dass, da es sich beim Trust wie bei der Stiftung um ein Sondervermögen – jedoch ohne Rechtspersönlichkeit – handle, eine Regelung analog der Stiftung Sinn mache. Ein Kanton⁷¹ und 3 Organisationen⁷² sehen es zudem als zwingend an, dass

⁵⁵ AG, S. 2; AR, S. 1; BE, S. 2; BL, S. 3; BS, S. 1; FR, S. 1; GR, S. 2; JU, S. 2; LU, S. 1; NE, S. 2; NW, S. 2; OW, S. 2; SG, S. 1; SH, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 3; UR, S. 1; VD, S. 2; ZH, S. 4

⁵⁶ FDP, S. 2

⁵⁷ VSPB, S. 5; Bär & Karrer, S. 4; CCIG, S. 1; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 4; FDK, S. 2; FischerRampBuchmann, S. 2; FTAF, S. 2; KMU-Forum, S. 2; SATC, S. 1; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 1; STEP-Ls, S. 7; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 1; Verein STEP, S. 1; SUPSI, S. 2; SVDS, S. 3; VSV, S. 1; ZHK, S. 2; ZVDS, S. 2

⁵⁸ ZG, S. 1

⁵⁹ Burckhardt, S. 3; OREF, S. 8; SNV, S. 10; VbN, S. 2

⁶⁰ GE, S. 1; SO, S. 1; TG, S. 1

⁶¹ Travail.Suisse, S. 1

⁶² TI, S. 5; ZG, S. 3

⁶³ FDP, S. 2; SVP, S. 2

⁶⁴ VSPB, S. 4; Bär & Karrer, S. 4; Borel & Barbey, S. 1; Burckhardt, S. 3; CCIG, S. 2; CP, S. 5; COPTIS, S. 1; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 2; FER, S. 2; FischerRampBuchmann, S. 1; FTAF, S. 2; SVUF, S. 39; KMU-Forum, S. 2; Lanter, S. 5; Niederer Kraft Frey, S. 8; OREF, S. 1; RAIFFEISEN, S. 2; SATC, S. 2; SAV, S. 6; SBVg, S. 1; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 1; STEP-Ls, S. 7; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 1; Verein STEP, S. 1; SUPSI, S. 2; SVDS, S. 3; UNIGE, S. 5; UNIL, S. 17; VAV, S. 1; VSV, S. 1; Walder Wyss, S. 2; ZHK, S. 2; ZVDS, S. 2

⁶⁵ TI, S. 5; VD, S. 2

⁶⁶ VSPB, S. 4; Borel & Barbey, S. 5; CCIG, S. 2; CP, S. 5; EXPERTsuisse, S. 7; FischerRampBuchmann, S. 1; KMU-Forum, S. 2; Niederer Kraft Frey, S. 8; OREF, S. 3; SBVg, S. 3; SATC, S. 2; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 1; SVDS, S. 3; VSV, S. 1; Walder Wyss, S. 4

⁶⁷ AG, S. 3; GR, S. 5; TI, S. 5

⁶⁸ Niederer Kraft Frey, S. 8; SATC, S. 3; SAV, S. 5; SBVg, S. 3; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 1; UNIL, S. 19; VAV, S. 1

⁶⁹ EXPERTsuisse, S. 4; SATC, S. 2; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 2; SVDS, S. 3

⁷⁰ SNV, S. 10

⁷¹ GE, S. 1

⁷² SNV, S. 5; STEP-Ge, S. 1; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 1

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

sämtliche Trusterträge und -vermögen einer Besteuerung unterliegen. Die Steuerregelung dürfe keine «Steuerschlupflöcher» schaffen, die zu einer Ungleichbehandlung führen.

3.4 Weitere allgemeine Bemerkungen

3.4.1 Prüfung der Änderung des Stiftungsrechts

2 Kantone⁷³, eine Partei⁷⁴ und 11 Organisationen⁷⁵ verlangen, dass im Rahmen des vorliegenden Projekts eine Änderung des Stiftungsrechts geprüft werde, um Unterhaltstiftungen zuzulassen. Einige dieser Teilnehmenden⁷⁶ finden, dass das Verbot von Unterhaltstiftungen überholt sei und im Falle der Einführung des Trusts aufgehoben werden sollte, um keine Inkohärenz im Schweizer Rechtssystem zu schaffen.

In die gleiche Richtung gehen 2 Kantone⁷⁷ und 7 Organisationen⁷⁸, die finden, dass die Anpassung der Stiftung – einem schon bestehenden, bekannten und akzeptierten Schweizer Rechtsinstitut – dem Bedarf an einem Instrument zur Nachlassplanung entsprechen würde und einfacher einzuführen wäre als der Trust. Eine Organisation⁷⁹ ist der Meinung, dass ein Schweizer Trust die Schweizer Familienstiftung *de facto* abschaffen würde und dessen Einführung deshalb mit einer Revision des Stiftungsrechts einhergehen sollte.

Gemäss den Befürwortenden der Unterhaltstiftung wäre lediglich eine einfache Änderung von Artikel 335 ZGB erforderlich.⁸⁰ Die Streichung von Artikel 335 Absatz 2 ZGB sollte im Zentrum der Revision stehen und die Bedingungen in Artikel 335 Absatz 1 ZGB, die den Kreis der Begünstigten und die zulässigen Zwecke betreffen, sollten gelockert werden.

Der Vorschlag der Anpassung des Rechts der Familienstiftungen findet bei den Teilnehmenden grosse Unterstützung, ohne dass von einem Plebiszit dazu gesprochen werden könnte. Die meisten erwähnen diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme nicht. Andere wiederum lehnen ihn ausdrücklich ab. So hält eine Organisation⁸¹ fest, dass aufgrund der Starrheit des Stiftungsrechts Schweizer Stiftungen bei weitem nicht das gleiche Potenzial hätten wie Trusts, um grosse internationale Vermögen anzuziehen und zu binden. Die Regulierungs- und Stiftungsaufsichtsbehörden hätten in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Vervielfachung von kleinen Stiftungen in der Schweiz («*Zer-Stiftung*») weder wünschenswert noch wirtschaftlich sinnvoll sei. Eine Partei⁸² und eine Organisation⁸³, die beide aufgrund der Missbrauchsgefahr den Trust ablehnen, sind der Ansicht, dass das geltende Stiftungsrecht zufriedenstellend sei, und stellen sich gegen eine Liberalisierung.

⁷³ NE, GR

⁷⁴ FDP

⁷⁵ Bär & Karrer, KSG, Lanter, RAIFFEISEN, SAV, SFN, SGC, SwissFoundations, UZH, UNIL, VbN

⁷⁶ FDP, Bär & Karrer, KSG, Lanter, SNV, SGC

⁷⁷ GR, NE

⁷⁸ Bär & Karrer, SAV, SNV, SwissFoundations, UZH, UNIL, VbN

⁷⁹ Bär & Karrer

⁸⁰ Bär & Karrer, SNV, SGC, SwissFoundations, UNIL, VbN

⁸¹ Findling Grey

⁸² SP

⁸³ SGB

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

3.4.2 Beurteilung des Risikos von Geldwäscherei (GW), Terrorismusfinanzierung (TF) und anderen Missbräuchen

Die Mehrheit der Teilnehmenden ist sowohl mit der geltenden Regelung, die auf bestehende Trusts anwendbar ist, als auch mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Regelung für den künftigen Schweizer Trust (Pflicht von Trustees, die wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren) zufrieden. Ein Kanton⁸⁴ und eine Organisation⁸⁵ begrüssen ausdrücklich die Anwendung von internationalen Standards, um Geldwäscherei zu bekämpfen und fragwürdige Verhaltensweisen zu vermeiden. 2 andere Organisationen⁸⁶ sind der Meinung, dass die schon bestehenden Vorschriften zur Geldwäscherei die Risiken genügend reduzierten. Hingegen verweisen mehrere Teilnehmende, die sich gegen die Vorlage ausgesprochen haben, auf die dem Trust innewohnenden Missbrauchsrisiken sowie das damit verbundene Reputationsrisiko für die Schweiz. Diese Risiken stellen jedoch nur für eine Partei⁸⁷, einen Kanton⁸⁸ und 4 Organisationen⁸⁹ den Hauptgrund für die Ablehnung der Vorlage dar. Gemäss diesen Teilnehmenden weist das Schweizer Recht jetzt schon Lücken bei der Bekämpfung der Geldwäscherei auf und würde dem Schweizer Trust eine neue Möglichkeit für die Verfolgung krimineller Machenschaften eröffnen. Daher könne der Schweizer Trust nicht eingeführt werden, ohne dass gleichzeitig das rechtliche Instrumentarium für die Bekämpfung des Risikos von GW/TF verstärkt werde.

3 Kantone⁹⁰, eine Partei⁹¹ und 3 Organisationen⁹² verlangen die Einführung eines öffentlichen Trustregisters. Ein Kanton⁹³ und 2 Organisationen⁹⁴, die die Einführung des Trusts insgesamt ablehnen, sind der Auffassung, dass zumindest ein öffentliches Register erforderlich wäre. Ein Kanton⁹⁵ bezweifelt, dass die im Vorentwurf vorgesehenen Bestimmungen es der Schweiz ermöglichen, ihre internationalen Verpflichtungen im Bereich Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und Bekämpfung des Risikos von GW/TF zu erfüllen. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass die oder der Trustee entweder seinen Sitz oder seinen Wohnsitz in der Schweiz haben müsse. Eine Organisation⁹⁶ fordert die Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über das vorgesehene Mass hinaus, um besser gewährleisten zu können, dass Trusts nicht zu missbräuchlichen Zwecken verwendet würden; sie verlangt insbesondere, dass das Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) revidiert werde, damit ihm auch Anwälte unterstellt würden.

⁸⁴ GE

⁸⁵ EXPERTsuisse

⁸⁶ VSPB, VSV

⁸⁷ SP

⁸⁸ NE

⁸⁹ Alliancesud, Public Eye, SGB, KBKS

⁹⁰ NE, GR, ZH

⁹¹ SP

⁹² UNIL, KSG, SGB

⁹³ LU

⁹⁴ Alliancesud, Public Eye

⁹⁵ GR

⁹⁶ Travail.Suisse

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4 Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen des Obligationenrechts

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine Mehrheit von 8 Kantonen⁹⁷, 2 Parteien⁹⁸ und 28 Organisationen⁹⁹ befürwortet grundsätzlich den zivilrechtlichen Teil der Vorlage zum Schweizer Trust. Es werden jedoch in mehreren Punkten Änderungen verlangt.

2 Teilnehmende¹⁰⁰ sind der Auffassung, dass der Schweizer Trust noch flexibler und wettbewerbsfähiger ausgestaltet werden könnte. 2 andere Teilnehmende¹⁰¹ finden ausserdem, dass der Vorentwurf Widersprüche zu Grundsätzen der geltenden Schweizer Rechtsordnung aufweise und wichtige Anpassungen versäumt worden seien.

4.2 Kodifizierung des Trusts im Obligationenrecht (OR)

Eine Organisation¹⁰² vertritt die Ansicht, dass der Schweizer Trust in der vorgeschlagenen Form korrekt ins Zivilrecht integriert sei.

Gemäss einer weiteren Organisation¹⁰³ impliziert der Trust eine neue Art von dinglichem Recht, weshalb das Zivilgesetzbuch revidiert werden müsse. Eine Teilnehmende¹⁰⁴ findet zudem, dass der Trust im Zivilgesetzbuch verankert sein müsse, da er nicht ein Vertrag sei: die Trusturkunde sei ein empfangsbedürftiges einseitiges Rechtsgeschäft und könne jedem Dritten entgegengehalten werden.

4.2.1 Rechtsnatur und Ausgestaltung

Nach Auffassung von 3 Kantonen¹⁰⁵ und einer Organisation¹⁰⁶ ist der Vorentwurf insofern zu begrüssen, als er nicht einfach ausländisches Recht übernehme, sondern einen eigenen Schweizer Trust entwickle, um damit eine grössere Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine Teilnehmende¹⁰⁷ führt aus, dass solche Bemühungen zwar lobenswert seien, dass aber die Vorlage mangels ausreichender Präzisierungen die Rechtssicherheit nicht ausreichend garantiere. Die Essentialia der Trusturkunde sollten im Gesetz aufgeführt sein. Wurde bei einer Trusterrichtung mit Verfügung von Todes wegen keine oder kein Trustee bezeichnet, müsse ausserdem die Rechtslage der dem Trust nach dem Tod der Trustbegründerin oder des Trustbegründers zugewiesenen Vermögenswerte neu überdacht werden.

Im Gegensatz dazu sprechen sich 2 Kantone¹⁰⁸ und 2 Organisationen¹⁰⁹ zugunsten eines Nachlassplanungsinstruments aus, welches auf Instituten beruhe, die dem Schweizer Recht

⁹⁷ AG, AI, BE, GE, SO, TG, TI, ZG

⁹⁸ Die Mitte, FDP

⁹⁹ FTAF, Findling Grey, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, STEP-Ls, Verein STEP, Walder Wyss, ZHK, Bär & Karrer, Co-ne Marshall, economiesuisse, SVUF, KMU-Forum, Lanter, Niederer Kraft Frey, SNV, SGC, SUPSI, Travail.Suisse, UZH, veb.ch, VbN, KBKS, KSG, SwissFoundations, UNIGE, ZNK

¹⁰⁰ Findling Grey, STEP-Ge

¹⁰¹ SNV, UZH

¹⁰² Burckhardt

¹⁰³ CP

¹⁰⁴ UNIL

¹⁰⁵ AI, OW, ZG

¹⁰⁶ Burckhardt

¹⁰⁷ UZH

¹⁰⁸ GR, VD

¹⁰⁹ SAV, UNIL

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

schon bekannt seien: die Schweiz solle kein Instrument aus dem ausländischen Recht einsetzen, das nicht an die schweizerischen Rechtsvorstellungen angepasst sei, und damit Rechtsunsicherheit schaffen.

4.2.2 Struktur des Trusts

Gemäss einem Kanton¹¹⁰ sollte jedem Trust eine Identifikationsnummer gemäss dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) zugewiesen werden, um die verschiedenen Trusts klar identifizieren zu können.

4.2.3 Beschränkungen des Zwecks des Trusts

11 Organisationen¹¹¹ erachten ein Verbot von *Purpose Trusts* nicht als sinnvoll. Dies würde das schweizerische Institut gegenüber ausländischen Trusts unattraktiv machen und es wäre einfach, dieses Verbot mit der Schaffung von begünstigten Zwischenrechtsträgern zu umgehen.

Ein Kanton¹¹² und 3 Organisationen¹¹³ unterstreichen dagegen, dass dieses Verbot beibehalten werden müsse, um jegliche Konkurrenz zwischen dem Trust und den Stiftungen zu vermeiden. Dazu komme, dass ein Trust ohne Begünstigte und ohne Protektor keiner Art von Aufsicht unterstellt wäre.

4.2.4 Zeitliche Beschränkung und Widerruflichkeit

Ein Teilnehmender¹¹⁴ führt aus, dass die Rechtstradition in der Schweiz dazu tendiere, den zeitlichen Einfluss der verstorbenen Person auf die Vermögenswerte, über welche sie mittels Erbfall verfüge, zu minimieren. Folglich sollte entweder die Laufzeit des Trusts auf 80 Jahre begrenzt oder ein Mechanismus ähnlich dem Urheberrecht eingeführt werden (Lebensdauer des Begründers plus 50 Jahre).

Eine Organisation¹¹⁵ ist dagegen der Auffassung, dass der Trust mindestens für eine Laufzeit von 150 Jahren errichtet werden können sollte, um die Attraktivität des Schweizer Trusts im Wettbewerb mit ausländischen Finanzplätzen sicherzustellen. Um das Risiko von Geldwäscherei zu vermindern, wäre die Einführung einer Mindestlaufzeit des Trusts von beispielsweise 5 Jahren denkbar, damit er für kriminelle Zwecke weniger attraktiv wäre.

4.2.5 Errichtung

Aufgrund der Komplexität des Trusts (bspw. formelle Voraussetzungen, erbrechtliche Pflichtteile usw.) und des Missbrauchsrisikos gegenüber Gläubigerinnen und Gläubigern, dem Ehegatten oder gegenüber Erben verlangen 3 Kantone¹¹⁶ und 3 Organisationen¹¹⁷, dass bei der Errichtung des Trusts die öffentliche Beurkundung erforderlich sei. Ausserdem ermögliche einzig die öffentliche Beurkundung der Begründerin oder dem Begründer, wirklich entsprechend ihren oder seinen Wünschen über sein Vermögen zu verfügen und so Konflikte zu vermeiden und oder wenigstens in Kenntnis der Sachlage zu handeln. Einer dieser Kanto-

¹¹⁰ ZH

¹¹¹ Bär & Karrer, Burckhardt, Findling Grey, SVUF, Lanter, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss, SUPSI

¹¹² GE

¹¹³ SwissFoundations, UZH, UNIGE

¹¹⁴ UZH

¹¹⁵ Findling Grey

¹¹⁶ GR, NE, ZH

¹¹⁷ CP, SNV, VbN

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

ne¹¹⁸ regt an, dass auf diese qualifizierte Form nur verzichtet werden sollte, wenn der Trustee eine Fachperson sei, die den Vorschriften für Finanzintermediäre unterstehe. Im Gegensatz dazu ist eine Organisation¹¹⁹ der Meinung, dass die Entgegennahme des Vermögens durch den Trustee für die Trusterrichtung genügen müsse, sobald das Vorliegen der Essentialia der Trusturkunde anders als durch die Schriftform nachgewiesen werden könne.

Ein Kanton¹²⁰ hat verschiedene Vorschläge zur Trusterrichtung eingebracht. So sollte bei der Errichtung die Zustimmung des Ehegatten verlangt werden. Sofern Kinder vorhanden sind, sollte ausserdem die Zustimmung der Kinderschutzhilfe eingefordert werden. Im Falle eines kommerziellen Trusts müssten die Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG; SR 221.301) zum Gläubigerschutz analog angewendet werden. Eine Organisation¹²¹ begrüsst die Pflicht zur vereinfachten Buchführung (Milchbüchlein); sie wünscht jedoch, dass die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957 Abs. 3 OR) im Trustrecht selbst verankert werden. 3 Kantone¹²², eine Partei¹²³ und 3 Organisationen¹²⁴ schliesslich sprechen sich für die Einführung eines öffentlichen Trustregisters aus. Ein Kanton¹²⁵ und 2 Organisationen¹²⁶, welche die Einführung des Trusts an sich ablehnen, finden, dass zumindest ein öffentliches Register erforderlich wäre. Dies entspräche der Regelung der Europäischen Union und den internationalen Bestrebungen hin zu mehr Transparenz in Steuerangelegenheiten.

Eine Organisation¹²⁷ ist der Ansicht, dass es nicht kohärent sei, für die Änderung der Trusturkunde strengere Bedingungen vorzusehen als für die Änderung einer Stiftungsurkunde.

4.2.6 Rechte und Pflichten der Beteiligten

4.2.6.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss einem Kanton¹²⁸ und einer Organisation¹²⁹ sind die Rechte der Beteiligten und von Dritten (Ehegatten, Gläubigerinnen bzw. Gläubiger, Erbinnen und Erben) nicht ausreichend geschützt.

Eine Teilnehmende¹³⁰ unterstreicht, dass sich die Vorlage nicht vom Grundsatz der Relativität von Verträgen und den Regeln über den gutgläubigen Erwerb entfernen sollte, umso mehr noch, wenn darauf verzichtet werde, die Eintragung des Trusts in ein öffentliches Register zu verlangen.

¹¹⁸ ZH

¹¹⁹ Burckhardt

¹²⁰ NE

¹²¹ veb.ch

¹²² NE, GR, ZH

¹²³ SP

¹²⁴ UNIL, KSG, SGB

¹²⁵ LU

¹²⁶ Alliancesud, Public Eye

¹²⁷ UZH

¹²⁸ NE

¹²⁹ KBKS

¹³⁰ UNIL

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.2.6.2 Begründerin oder Begründer

Eine Organisation¹³¹ begrüsst, dass der Begründerin oder dem Begründer die Möglichkeit eingeräumt werde, die Bestimmungen der Trusturkunde zu ändern. Aufgrund der Missbrauchsgefahr sollte diese Möglichkeit jedoch in gewissen Fällen (Erfordernis der Ernennung mehrerer Trustees, Vorhandensein eines Protectors usw.) eingeschränkt werden.

4.2.6.3 Trustee

Ein Kanton¹³² ist der Ansicht, dass angesichts der Missbrauchsgefahr Trustees den Vorschriften über Finanzintermediäre unterstellt werden sollten, unabhängig davon, ob sie berufsmässig tätig seien oder nicht.

Nach Auffassung einer Organisation¹³³ könnte die persönliche Haftung von Trustees zu höheren Verwaltungskosten des Trusts führen, namentlich angesichts der Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung.

Eine Organisation¹³⁴ begrüsst die Pflicht von Trustees, persönlich zu handeln.

Eine Teilnehmende¹³⁵ spricht sich dafür aus, dass bei einem Streitfall zwischen begünstigter Person und einer oder einem Trustee das Gesetz die Situation regeln müsse, weil das Trustvermögen gefährdet werden könnte (bspw. superprovisorische Massnahmen). Ausserdem müsse das Verfahren bei einem Streitfall über die Vergütung von Trustees ausdrücklich geregelt werden.

Eine Organisation¹³⁶ verlangt eine genauere Definition der Verfügungsbefugnisse von Trustees und dass angegeben werde, ob diese Befugnisse standardmässig vorhanden seien oder in der Trusturkunde vorgesehen werden müssten.

Angesichts der verschiedenen Verwendungszwecke des Trusts begrüsst eine Organisation¹³⁷ ausserdem den grossen Gestaltungsspielraum für die Organisation des Trusts (bspw. Ausschluss der Pflicht, unabhängig zu handeln usw.). Es sei jedoch nicht angemessen, dass in der Trusturkunde die Sorgfaltspflicht oder die getrennte Aufbewahrung des Trustvermögens vom Privatvermögen der Trustees wegbedungen werden könne.

4.2.6.4 Begünstigte

Eine Organisation¹³⁸ begrüsst die Möglichkeit, *Discretionary* und *Fixed Interest Trusts* errichten zu können. Es sei zudem kohärent, dass bei einem *Discretionary Trust* Anwartschaften einer begünstigten Person nicht übertrag- oder vererbbar seien. Sobald es sich jedoch um einen *Fixed Interest Trust* handle, müssten die Ansprüche der Begünstigten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Erbrechts sowohl zedierbar als auch von Todes wegen übertragbar sein. Schliesslich müsse auch festgelegt werden, ob Leistungen aus einem *Fixed Interest Trust* in einem Zwangsvollstreckungsverfahren verwertet werden können.

¹³¹ UZH

¹³² GE

¹³³ UZH

¹³⁴ UZH

¹³⁵ UZH

¹³⁶ Cone Marshall

¹³⁷ UZH

¹³⁸ UZH

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.2.7 Trustvermögen

Eine Teilnehmende¹³⁹ führt an, dass die im Vorentwurf vorgesehene Trennung vom persönlichen Vermögen der Trustees zu unangemessenen Kreditgeschäften (bspw. Kreditvergabe an eine zahlungsunfähige Person) führen werde. Es müsse ein öffentliches, wenn auch nur ein einfaches, Register eingeführt werden, um dem entgegenzuwirken. Eine Organisation¹⁴⁰ ist der Auffassung, dass es Reibungspunkte gebe zwischen den Grundsätzen des Schweizer Rechts und der Möglichkeit, die Vermögen der Trustee oder des Trustees zu trennen.

2 Organisationen¹⁴¹ meinen zu den Formerfordernissen, dass die Zuweisung von Grundstücken an einen Trust öffentlich beurkundet und dieses Erfordernis im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden müsse. Sie begrüßen ausserdem, dass die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem Trust weiterhin im Grundbuch angemerkt werde.

Eine Organisation¹⁴² unterstreicht, dass bei Errichtung eines Trusts durch Verfügung von Todes wegen der Vorentwurf zu Widersprüchen führe. In die gleiche Richtung gehen 4 Organisationen¹⁴³, die darauf hinweisen, dass wenn die Trusturkunde keinen Ersatz für den Trustee oder die Protektorin/den Protektor vorsehe und der einzige Trustee sterbe, das Trustvermögen zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der gerichtlichen Ernennung eines neuen Trustee eigentümerlos sei, da es nicht in den Nachlass des Trustees falle. Eine solche Situation müsse vermieden werden, indem insbesondere die Pflicht eingeführt werde, Protektoren oder Co-Trustees vorzusehen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass bestimmte Vermögen durch eine zeitweise nicht vorhandene Verwaltung geschädigt würden (bspw. Positionen an den Finanzmärkten). Auch bei einem mit Verfügung von Todes wegen errichteten Trust, wenn keine Trustees ernannt wurden, müsse die rechtliche Situation der dem Trust nach dem Tod der Begründerin oder des Begründers zugewidmeten Vermögenswerte nochmals überdacht werden. 2 Teilnehmende¹⁴⁴ unterstreichen, dass, wenn diese Situation nicht geregelt werde, die allgemeinen Grundsätze angewendet würden und die Vermögenswerte bis zur Ernennung einer Trustee oder eines Trustees wahrscheinlich den Erben zufallen. Sobald dann die oder der Trustee ernannt sei, werde sie oder er manchmal Schwierigkeiten haben, die Vermögenswerte von den Erben zurückzufordern, da diese möglicherweise darüber verfügt hätten.

Einer Teilnehmenden¹⁴⁵ zufolge müsse das Gesetz eine Bestimmung enthalten, welche die Übertragung zwischen dem persönlichen Vermögen der Trustee oder des Trustees und dem Trustvermögen und umgekehrt sowie die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer solchen Übertragung regle. Indem die Vorlage die Möglichkeit schaffe, dass eine Person zwei Vermögen halten könne, würden viele Fragen aufgeworfen: Doppelvertretung, Notwendigkeit eines Beistandes, Verjährung, Verrechnung, Zustellung empfangsbedürftiger Schriftstücke, Vereinigung (Art. 118 OR) usw. Um alle diese Ungewissheiten zu beseitigen, sollte nach Ansicht dieser Teilnehmenden vorgesehen werden, dass Urkunden, welche den Inhalt der Vermögen untereinander ändern, Dritten gegenüber nicht wirksam sind.

¹³⁹ UNIL

¹⁴⁰ KSG

¹⁴¹ KSG, ZNK

¹⁴² KSG

¹⁴³ UZH, SNV, VbN, ZNK

¹⁴⁴ SAV, ZNK

¹⁴⁵ UNIL

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.2.8 Verfahrensrechtliche Aspekte

Eine Teilnehmende¹⁴⁶ begrüsst die Möglichkeit, eine Schiedsklausel einzufügen oder den Gerichtsstand zu wählen.

Im Gegensatz dazu sollte gemäss einer Organisation¹⁴⁷ angesichts der fehlenden Erfahrung der Schweizer Gerichte die Einführung eines Gerichtsstandes in der Schweiz mit höheren Gerichtskosten und Mehraufwand der Behörden einhergehen.

4.2.9 Transparenz und Anti-Geldwäscherei-Gesetzgebung für Trusts

Ein Kanton¹⁴⁸ und eine Organisation¹⁴⁹ begrüssen die Anwendung internationaler Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Steuerhinterziehung.

2 Kantone¹⁵⁰, eine Partei¹⁵¹ und 5 Organisationen¹⁵² sind dagegen der Meinung, dass die Einführung des Trusts zu einer Vervielfachung von undurchsichtigen Investitionen in der Schweiz führen werde, weil der Trust die Errichtung komplexer Finanzkonstrukte ermögliche. Die Bestimmungen des Vorentwurfes reichten deshalb nicht aus, um die Risiken von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Die Pflicht eines Schweizer Wohnsitzes für Trustees oder die Schaffung eines öffentlichen Trustregisters seien deshalb vorzusehen.

Zur Verringerung der GW/TF-Risiken sollte deshalb gemäss einer Organisation¹⁵³ für den Trust eine Mindestlaufzeit von beispielsweise 5 Jahren eingeführt werden, um diesen für kriminelle Zwecke weniger attraktiv zu machen.

4.3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Obligationenrecht)

4.3.1 Art. 529a

4.3.1.1 Art. 529a Abs. 1

Ein Kanton¹⁵⁴ ist der Ansicht, dass diese Bestimmung eine zu weite Definition für den Trust enthalte und dass sämtliche *Purpose Trusts*, reine oder gemischte, sowie alle Trusts, die eine, wenn auch nur teilweise, gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben können, ausgeschlossen werden sollten. 11 Organisationen¹⁵⁵ finden dagegen, dass eine solche Einschränkung nicht gerechtfertigt sei. Es müsse geprüft werden, wie *Purpose Trusts* ins bestehende Zivilrechtssystem integriert werden können, um eine Alternative zur gemeinnützigen Stiftung und deren staatlichen Aufsicht zu schaffen. Ein anderer Teilnehmender¹⁵⁶ ist der Auffassung, dass eine mögliche Konkurrenz zwischen Stiftung und Trust kein Hindernis für die Einführung des Trusts darstellen sollte. Eine solche Zweckbeschränkung würde der Definition im Haager Übereinkommen zur Anerkennung von Trusts nicht entsprechen: das geltende

¹⁴⁶ UZH

¹⁴⁷ CP

¹⁴⁸ GE

¹⁴⁹ EXPERTsuisse

¹⁵⁰ GR, ZH

¹⁵¹ SP

¹⁵² Alliancesud, Public Eye, KSG, SGB, UNIL

¹⁵³ Findling Grey

¹⁵⁴ GE

¹⁵⁵ Bär & Karrer, Burckhardt, Findling Grey, SVUF, Lanter, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss, SUPSI

¹⁵⁶ Lanter

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Schweizer Recht sehe die Anerkennung von *Purpose Trusts* nach ausländischem Recht vor. Eine Organisation¹⁵⁷ argumentiert, dass der gemeinnützige Trust im Sinne von Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zugelassen werden sollte.

Ein Kanton¹⁵⁸ bemängelt, dass die in der deutschen Fassung verwendeten Begriffe «zuwidmen», «zugewidmet» und «Zuwidmung» in der deutschen Sprache weder bekannt seien noch verwendet würden. Im Interesse der Klarheit sollten keine neuen Begriffe geschaffen oder zumindest im erläuternden Bericht definiert werden. Gemäss einer Organisation¹⁵⁹ sollte die deutsche Terminologie der Bestimmung nicht von der bei den Stiftungen verwendeten Terminologie abweichen (Art. 80 ZGB: «Widmung», «Vermögen»).

Eine Organisation¹⁶⁰ merkt an, dass die vorgeschlagene Definition unklar sei und sich zu weit vom angelsächsischen Trustbegriff entferne. Dieser habe folgende Definition: «ein von der Begründerin oder vom Begründer gewolltes Schuldverhältnis, das ausdrücklich oder stillschweigend den Willen ausdrückt, die oder den Trustee zu verpflichten, im Interesse von Begünstigten oder eines Zweckes bestimmte Vermögenswerte im Trust zu halten».

4.3.1.2 Art. 529a Abs. 2

Eine Organisation¹⁶¹ begrüsst den Vorentwurf insofern, als er die Möglichkeit biete, den Trust durch einfache Schriftlichkeit oder Verfügung von Todes wegen zu errichten, da der Trust häufig zu erbrechtlichen Zwecken eingesetzt werde. Eine Organisation¹⁶² wünscht, dass explizit erwähnt werde, dass ein Trust durch einfache einseitige Erklärung der Trustees oder durch einfache Willensbekundung der Begründerin oder des Begründers errichtet werden könne.

Im Gegensatz dazu sind 3 Organisationen¹⁶³ der Ansicht, dass die Schriftform nicht verhindere, dass die Trusturkunde rückdatiert werde oder dass mehrere Versionen davon existierten, was zu Missbräuchen gegenüber Gläubigern, Erben oder dem Ehepartner sowie den Steuerbehörden führen könne. Sie verlangen deshalb, dass, wenn auf ein Trustregister verzichtet werde, für die Errichtung des Trusts wenigstens die öffentliche Beurkundung verlangt werde. 4 Organisationen¹⁶⁴ sprechen sich ebenfalls zugunsten des Erfordernisses der öffentlichen Beurkundung aus, da das Verfassen einer Trusturkunde eine komplexe Aufgabe sei, die, wenn sie schlecht ausgeführt werde, zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führen könne. Ausserdem könnte sich dann die nachfolgende Übertragung von Grundstücken, die sich im Besitz der Trustee oder des Trustees befinden, auf die Trusturkunde stützen und keine andere notarielle Urkunde erfordern. Dieses Formerfordernis würde zudem die Aufbewahrung der Trusturkunde bei einer Notarin oder einem Notar gewährleisten.

¹⁵⁷ SUPSI

¹⁵⁸ ZH

¹⁵⁹ ZNK

¹⁶⁰ SVUF

¹⁶¹ Walder Wyss

¹⁶² SVUF

¹⁶³ KBKS, SNV, VbN

¹⁶⁴ KSG, SNV, VbN, ZNK

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.3.2 Art. 529b

4.3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine Organisation¹⁶⁵ argumentiert, dass im Falle eines zu Lebzeiten der Begründerin schriftlich errichteten Trusts, wenn der Trustee seine Ernennung ablehne oder wenn die Vermögenswerte nicht entsprechend den Vorschriften des Schweizer Rechts übertragen würden (bspw. öffentliche Beurkundung bei Grundstücken), sich die Vermögenswerte in einer Art Schwebezustand befänden. Um eine solche Situation zu vermeiden, schlägt sie vor, dass bei Errichtung des Trusts auch die schriftliche Zustimmung des Trustees sowie die Übertragung der Vermögenswerte an den Trustee gefordert werden müsse. Das Gesetz sollte die Folgen der Ablehnung des Trustees und der Nichtbeachtung der Übertragungsvorschriften regeln (bspw. Ungültigkeit *ex nunc*). Ausserdem sollte das Gesetz den Fall regeln, wenn der Trust durch Erbvertrag errichtet werde, die Vermögenswerte, die dem Trust zufallen sollten, jedoch vor dem Tod der Begründerin verschwinden.

4.3.2.2 Art. 529b Abs. 1

Eine Organisation¹⁶⁶ ist der Ansicht, dass Unklarheit darüber bestehe, welche *essentialia negotii* für die Trusterrichtung erforderlich seien und welches entscheidende Kriterium den Zeitpunkt bestimme, in welchem der Trust wirksam werde. Nach Auffassung eines Kantons¹⁶⁷ und einer Organisation¹⁶⁸ ist diese Bestimmung sogar unvollständig, da sich aus Artikel 529d Absatz 1 VE-OR ergebe, dass in der Trusturkunde angegeben sein müsse, ob es sich um einen *Discretionary Trust* oder einen *Fixed Interest Trust* handle. Artikel 529b Absatz 1 VE-OR müsste deshalb festlegen, dass die Art von Trust ein wesentliches Element der Trusturkunde sei. Möglich wäre auch die Bestimmung, dass der *Discretionary Trust* der Standardtrust sei.

Laut einer Organisation¹⁶⁹ ist die Art und Weise der Verteilung der Vermögenswerte ein wesentliches Element, welches zwingend in der Trusturkunde vorkommen müsse.

4.3.2.3 Art. 529b Abs. 2

Angesichts der wichtigen Rechte und Pflichten der Trustees sind 5 Teilnehmende¹⁷⁰ der Meinung, dass es – im Gegensatz zur Regelung für den Willensvollstrecker – nicht sinnvoll sei, der Begründerin oder dem Begründer zu ermöglichen, durch Verfügung von Todes wegen einen Trust zu errichten, ohne einen Trustee zu bezeichnen. Die Begründerin oder der Begründer müsste ein Trustee sowie Ersatz-Trustees oder dann eine juristische Person als Trustee bezeichnen, um sicherzustellen, dass der Trust von einer im Voraus bezeichneten Person verwaltet werde. Ausserdem seien zusätzliche Erläuterungen zum Verfügungsgeschäft nach Schweizer Recht erforderlich. Die Bezeichnung der Trustees sollte Bestandteil der *essentialia negotii* sein.

¹⁶⁵ SAV

¹⁶⁶ Walder Wyss

¹⁶⁷ ZH

¹⁶⁸ Walder Wyss

¹⁶⁹ SVUF

¹⁷⁰ KSG, SNV, VbN, Walder Wyss, ZNK

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Gemäss einer Organisation¹⁷¹ muss klargestellt werden, dass bei mit Verfügung von Todes wegen errichteten Trusts von der Begründerin oder dem Begründer nicht bezeichnete Nachfolgetrustees vom Gericht bezeichnet werden können.

4.3.2.4 Art. 529b Abs. 3

3 Organisationen¹⁷² finden, dass die Pflicht der genauen Benennung der Vermögenswerte, welche die Begründerin oder der Begründer dem Trust zuwidme, nicht auf den Fall beschränkt sein sollte, in welchem diese selber Trustee seien.

Eine Organisation¹⁷³ wünscht die Klärung, ob in Fällen, in denen Begründerinnen oder Begründer selber Trustee werden, sie dem Trust erbrechtliche Anwartschaften übertragen können.

4.3.2.5 Art. 529b Abs. 5

Gemäss einer Organisation¹⁷⁴ sollte präzisiert werden, wie die oder der Trustee die dem Trust zugewidmeten Vermögenswerte erwirbt. Eine andere Organisation¹⁷⁵ unterstreicht ausserdem, dass Artikel 529b VE-OR den Zeitpunkt definieren sollte, in dem der Trust rechtswirksam werde, wenn die Begründerin oder der Begründer sich selber als Trustee bezeichne. Gemäss einem Teilnehmenden¹⁷⁶ müsse in diesem Absatz präzisiert werden, ob die Zustimmung der Trustee oder des Trustees Auswirkungen auf das Bestehen des Trusts oder nur auf seine Wirkung gegenüber Dritten hat. Eine Teilnehmende¹⁷⁷ wünscht, dass bei einer Errichtung des Trusts mit Verfügung von Todes wegen dieser ab dem Tod der Begründerin oder des Begründers bestehe; die oder der Trustee könne jedoch erst über die Vermögenswerte verfügen, wenn diese übertragen seien.

2 Teilnehmende¹⁷⁸ betonen, dass für die Übertragung von Grundeigentum gemäss dem erläuternden Bericht kein Verpflichtungsgeschäft, sondern einzig das Verfügungsgeschäft (Grundbuchanmeldung) erforderlich sei; ausserdem müsse die in einfacher Schriftform erfolgende Zustimmung der Trustee oder des Trustees nicht zwingend die dem Trust zugewidmeten Vermögenswerte bezeichnen. Gemäss diesen Teilnehmenden steht diese Regelung im Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung. Zudem würden die mit den zugewidmeten Grundstücken verbundenen Schulden nicht auch an den Trust übergehen, was eine Benachteiligung der Gläubiger darstelle. Diese Teilnehmenden verlangen deshalb, dass die zu übertragenden Grundstücke in der Trusturkunde genau zu bezeichnen seien und für die Trusturkunde für den Fall der Übertragung von Grundeigentum die öffentliche Beurkundung vorgesehen werden müsse.

Laut 2 Organisationen¹⁷⁹ sollten die im Erbrecht festgelegten Vermögenstrennungen (bspw. Ausschlagung, Annahme) mit der im Vorentwurf vorgesehenen Vermögenstrennung (Zeitpunkt, in welchem der Trust rechtswirksam wird) koordiniert werden. Es sei ausserdem inak-

¹⁷¹ Walder Wyss

¹⁷² SVUF, KSG, ZNK

¹⁷³ SAV

¹⁷⁴ ZNK

¹⁷⁵ KSG

¹⁷⁶ STEP-Ls

¹⁷⁷ Walder Wyss

¹⁷⁸ SNV, VbN

¹⁷⁹ UNIL, Walder Wyss

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

zeptabel, dass die Begründerin oder der Begründer als Trustee mittels einfacher schriftlicher Erklärung einen Trust mit Wirkung gegenüber allen errichten könne.

4.3.2.6 Art. 529b Abs. 6

Ein Teilnehmender¹⁸⁰ begrüsst den Verweis auf die Schutzbestimmungen für Gläubiger, Ehepartner und Erben.

Gemäss einer Teilnehmenden¹⁸¹ ist das Verhältnis von Artikel 529b Absatz 6 VE-OR zur Biens-aisément-négociables-Doktrin des Bundesgerichts unklar.

4.3.3 Art. 529c

Gemäss einem Kanton¹⁸² müssen die Begriffe des Begünstigten und der Verbindung zwischen dem Begründer und dem Begünstigten genauer definiert werden. Nach Ansicht eines anderen Kantons¹⁸³ wäre ein Missbrauch möglich, wenn die begünstigte Person sich durch ein Inhaberpapier ausweise; in einem solchen Fall könnte die Spur der Vermögenswerte nicht mehr verfolgt werden. Aus diesem Grund müsse geregelt werden, dass die Stellung als begünstigte Person nicht wertpapiermässig verbrieft werden könne oder von vornherein unübertragbar sei. Einer Organisation¹⁸⁴ zufolge besteht angesichts der Möglichkeiten, die Befugnisse von Trustees, Begründerinnen und Begründern und Protektorinnen und Protektoren zu gestalten, ein grosses Missbrauchsrisiko. Gerade wenn eine Begründerin oder ein Begründer die Möglichkeit erhalte, sich selber als einzige begünstigte Person (*Asset Protection Trust*) einzusetzen, könnten Dritte geschädigt werden. Ausserdem sei die in Artikel 529h Absatz 3 Ziffer 1-2 VE-OR postulierte Unabhängigkeit nicht gegeben, wenn die oder der Trustee selber die begünstigte Person sei.

Eine Organisation¹⁸⁵ begrüsst die Möglichkeit, bestimmte oder bestimmbare Personen als Begünstigte zu bezeichnen. Es sei zweckmässig, darauf hinzuweisen, dass die Begründerin oder der Begründer den Zweck einer Organisation (bspw. gemeinnütziger Zweck) oder ihren Steuerstatus als Kriterium heranziehen könne, um die Begünstigten des Trusts zu bestimmen. Eine Organisation¹⁸⁶ erachtet die Formulierung jedoch als kompliziert hinsichtlich der Unterscheidung, ob Begünstigte bestimmte oder bestimmbare Personen seien.

2 Organisationen¹⁸⁷ verlangen ausserdem für den Fall, wenn die oder der Trustee einzige begünstigte Person werde, dass festgelegt werde, ob die Folge dann die Nichtigkeit sei, ob diese Nichtigkeit *ex tunc* oder *ex nunc* (erst ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Trustee einzige begünstigte Person geworden ist) wirke und/oder ob Artikel 529u VE-OR zur Anwendung komme. Berücksichtigt werden müsse auch die Situation, dass es zukünftige Begünstigte (bspw. ungeborenes Kind) geben könnte. Laut einer Organisation¹⁸⁸ kann gemäss dem erläuternden Bericht ein ungeborenes Kind als begünstigte Person bezeichnet werden; in-

¹⁸⁰ Walder Wyss

¹⁸¹ KSG

¹⁸² GE

¹⁸³ ZH

¹⁸⁴ KBKS

¹⁸⁵ UNIGE

¹⁸⁶ STEP-Ls

¹⁸⁷ Burckhardt, UNIL

¹⁸⁸ Walder Wyss

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

dessen solle auch ein noch nicht gezeugtes Kind als begünstigte Person betrachtet werden können.

Eine Organisation¹⁸⁹ erachtet das Verbot, dass die oder der Trustee nicht einzige begünstigte Person sein dürfe, als nicht sachgerecht, da in der Praxis eine solche Situation vorkommen könne.

4.3.4 Art. 529d

Gemäss einem Kanton¹⁹⁰ sollte diese Bestimmung den *Discretionary Trust* als Standardtrust festlegen.

2 Organisationen¹⁹¹ erachten es als nicht angebracht, die Vererbbarkeit der Begünstigtenstellung auszuschliessen. Eine Organisation¹⁹² findet eher, dass es richtig sei, zwischen richtigen Forderungen und einfachen Anwartschaften zu unterscheiden (diese Unterscheidung wird im Stiftungsrecht gemacht). Wenn jedoch die Nichtübertragbarkeit des Rechts einer begünstigten Person vorgesehen sei, stehe dies im Widerspruch zum Stiftungsrecht, da eine fällige Forderung zugunsten der verstorbenen Person immer von der oder dem Trustee erfüllt werden müsse. Im gegenteiligen Fall würde man dazu ermutigen, Forderungen von älteren oder kranken Personen gegen den Trust nicht zu befriedigen. Was die Begünstigtenstellung an sich angehe, werde diese in der Trusturkunde definiert. Der Tod der begünstigten Person ermögliche es ihren Nachkommen nicht, zukünftige Leistungen einzufordern, wenn sie nicht selber Begünstigte seien.

Eine Organisation¹⁹³ unterstreicht dagegen, dass die Möglichkeit, das Recht auf Leistungen abzutreten, die oder den Trustee daran hindere, den Identifikationspflichten gemäss Artikel 529j VE-OR nachzukommen. Eine Organisation¹⁹⁴ betont, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Abtretung der Leistungen dem Zweck des Trusts widerspreche. Ausserdem wünscht sie eine explizite Regelung im Gesetz, wonach bei Fehlen einer gegenteiligen Regelung in der Trusturkunde die Möglichkeit bestehe, eine oder mehrere begünstigte Personen zu ergänzen, zu suspendieren oder auszuschliessen.

5 Organisationen¹⁹⁵ zufolge sei es zweckmässig festzulegen, ob ein zeitlich beschränkter Verzicht auf Leistungen möglich ist. Ausserdem muss gemäss einem Teilnehmenden¹⁹⁶ unbedingt vorgesehen werden, dass der Verzicht auf Leistungen Dritten nicht zum Nachteil gereichen könne. Schliesslich müsse auch vorgesehen werden, dass im Vornherein bestimmte Begünstigte Inhaber eines begrenzten dinglichen Rechts an den Vermögenswerten des Trusts sein könnten.

Gemäss einer Organisation¹⁹⁷ sollte das Gesetz angeben, dass *Letters of Wishes* möglich seien, um Trustees in ihrem Ermessensspielraum zu leiten.

¹⁸⁹ Burckhardt

¹⁹⁰ ZH

¹⁹¹ STEP-Ls, Lanter

¹⁹² UNIL

¹⁹³ FTAF

¹⁹⁴ SVUF

¹⁹⁵ SVUF, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

¹⁹⁶ UNIL

¹⁹⁷ SUPSI

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.3.5 Art. 529e

Laut einem Kanton¹⁹⁸ scheint die Bestimmung unvollständig zu sein, und es wäre besser, sie zu streichen, da sie nutzlos sei.

Eine Teilnehmende¹⁹⁹ verlangt, dass die Bestimmung im Hinblick auf mehrere Begründerinnen und Begründer präzisiert werde: Delegation, Errichtung des Trusts mittels Verfügung von Todes wegen, als abwesend erklärte Begründerinnen und Begründer, zweite Begründerin ebenfalls Trustee usw. Ein anderer Teilnehmender²⁰⁰ fordert, dass es nicht möglich sein sollte, dass mehrere Begründerinnen und Begründer mittels Verfügung von Todes wegen (korrespektives Testament) einen Trust errichten; in einem solchen Fall sollte einzig ein Erbvertrag zulässig sein.

Einer Organisation²⁰¹ zufolge muss präzisiert werden, dass die Trusturkunde der Begründerin die Befugnis gebe, vom Trustee die Rechnungslegung des Trusts nach dem 32. Titel des OR zu verlangen und deren Revision zu beauftragen.

Laut einer Organisation²⁰² muss vorgesehen werden, dass wenn die Begründerin oder der Begründer das Recht vorbehalten hat, den Trust zu widerrufen, im Rahmen einer Betreibung gegen diese jeder Gläubiger mit Verlustschein oder die Konkursmasse auf Widerruf des Trusts klagen könne. Es sei inakzeptabel, dass bei einem *Revocable Trust* die Vermögenswerte des Trusts dem Zugriff der Gläubiger entzogen seien.

Aus Sicht von 5 Organisationen²⁰³ ist das Vertretungsverbot nach Absatz 2 nicht gerechtfertigt. Der Schweizer Trust wäre attraktiver, wenn geregelt werden könnte, dass bei Verlust der Urteilsfähigkeit des Begründers eine bevollmächtigte Person ernannt werde, die dessen Befugnisse ausüben könne. Gemäss einer anderen Organisation²⁰⁴ muss in Absatz 2 klargestellt werden, ob auf die höchstpersönlichen Rechte Bezug genommen werde.

Nach einer Organisation²⁰⁵ ist angesichts von Artikel 529h Absatz 2 Ziffer 3 VE-OR der Wortlaut von Artikel 529e zu ungenau; es müsse auf Artikel 957 Absatz 1 OR verwiesen werden.

Ein Teilnehmender²⁰⁶ ist der Auffassung, dass die Gesetzesregelung wie folgt umgekehrt werden sollte: der Begründerin oder dem Begründer stünden diese Rechte grundsätzlich zu und sie oder er habe die Möglichkeit, diese ausdrücklich auszuschliessen.

4.3.6 Art. 529f

Eine Organisation²⁰⁷ findet es richtig, dass es der Protektorin oder dem Protektor untersagt sei, den Trust nach dem Tod der Begründerin oder des Begründers zu widerrufen. Im Gegensatz dazu sind 4 andere Organisationen²⁰⁸ der Ansicht, dass die Befugnis der Protektorin

¹⁹⁸ ZH

¹⁹⁹ UNIL

²⁰⁰ ZNK

²⁰¹ EXPERTsuisse

²⁰² KBKS

²⁰³ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

²⁰⁴ STEP-Ls

²⁰⁵ veb.ch

²⁰⁶ ZNK

²⁰⁷ STEP-Ls

²⁰⁸ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

oder des Protectors, den Trust zu widerrufen, mit dem Tod der Begründerin oder des Begründers nicht erlöschen sollte. Ausserdem sei die Terminologie problematisch: Die Protektorin oder der Protektor sollte den Trust zu Lebzeiten der Begründerin oder des Begründers nicht «widerrufen» können – es sollte ein anderer Begriff verwendet werden, da das Widerrufsrecht derjenigen Person vorbehalten sei, die den Trust errichtet habe. Schliesslich sollte in Absatz 3 wie in Artikel 529h VE-OR festgehalten sein, dass die Protektorin oder der Protektor im «ausschliesslichen» Interesse der Begünstigten handle.

Ein Teilnehmender²⁰⁹ weist darauf hin, dass es nicht kohärent sei, für die Entscheidungen der Protectors die Stimmenmehrheit zu verlangen, während bei den Trustees Einstimmigkeit gefordert sei.

Eine andere Organisation²¹⁰ verlangt, dass in Absatz 2 präzisiert werde, ob auf die höchstpersönlichen Rechte Bezug genommen werde.

4.3.7 Art. 529g

Gemäss einem Kanton²¹¹ und einer Organisation²¹² sollte im Falle, dass mehrere Trustees den Trust verwalten, die Standardregel für die Beschlussfassung die Mehrheit sein und/oder es sollte vorgesehen sein, dass die Trustees selber die erforderliche Mehrheit bestimmen könnten, um Blockaden zu vermeiden. Laut demselben Kanton und 6 Organisationen²¹³ müsste das Rechtsverhältnis (Gesamteigentum, Miteigentum, einfache Gesellschaft) präzisiert werden, welches auf das gemeinschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten des Trusts nach Artikel 529g Absatz 5 Ziffer 1 VE-OR anwendbar sei. Ausserdem bestehe ein Widerspruch zwischen den Grundsätzen des Sachenrechts (insb. Art. 646 Abs. 3 ZGB) und den Bestimmungen des Vorentwurfes einerseits und zwischen Artikel 529g (wonach der Trustee mit seinem persönlichen Vermögen für Trustschulden haftet) und Artikel 529n VE-OR (wonach einzig das abgetrennte Trustvermögen für Trustschulden «haftet») andererseits. Ausserhalb der Regelung beim Tod von Trustees schliesslich sei die Lösung für die Übertragung von Vermögenswerten des Trusts an neue Trustees unbefriedigend, insbesondere für grosse Trusts. Artikel 181 OR allein könne die bestehenden Probleme nicht lösen. Denkbar wäre die Anwendung des FusG oder die Schaffung eines Vertrages mit dinglicher Wirkung.

Ein Kanton²¹⁴ stellt sich die Frage, wie Artikel 529g Absatz 5 Ziffer 2 VE-OR und Artikel 529g Absatz 1 VE-OR zusammenwirken. Müssen mehrere Trustees immer gemeinsam zeichnen oder sind sie (gegen aussen) je einzeln zur Verfügung über das Trustvermögen berechtigt? Wie wird dies Dritten gegenüber kommuniziert? Die Gemeinderschaft kenne die Eintragung des Hauptes der Gemeinderschaft im Handelsregister (Art. 341 Abs. 3 ZGB) als Möglichkeit, die Vertretung gegen aussen zu beschränken.

Eine Organisation²¹⁵ begrüsst die vorgesehene Ausgestaltung der Haftung der Trustees. Allerdings sei es nicht angebracht, hinsichtlich der Haftungsfreizeichnung von Hilfspersonen eine Sonderregel vorzusehen. Wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte nur aus

²⁰⁹ STEP-Ls

²¹⁰ STEP-Ls

²¹¹ ZH

²¹² SAV

²¹³ KSG, Niederer Kraft Frey, SNV, STEP-Ls, VbN, ZNK

²¹⁴ ZH

²¹⁵ Bär & Karrer

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

wichtigen Gründen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden. 6 Organisationen²¹⁶ sprechen sich für eine Präzisierung der geltenden Schranken für den Haftungsausschluss (schwere, leichte Fahrlässigkeit, usw.) aus. Gemäss einer Organisation²¹⁷ sollten Verstösse gegen die Trusturkunde nicht Gegenstand eines Haftungsausschlusses sein können.

9 Organisationen²¹⁸ sind dagegen der Ansicht, dass der Schweizer Trust aufgrund der unbegrenzten Haftbarkeit der Trustees systemwidrig und nicht attraktiv sei. Trustees sollten nur mit dem Trustvermögen haften. Es sei nicht immer möglich, die allgemeinen Bestimmungen gewisser Verträge zu verhandeln. Zudem sei die Anzahl Gläubigerinnen und Gläubiger nicht immer von Anfang an erkennbar. Die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung könnte Trustees dazu veranlassen, für die Begrenzung ihrer Haftung Underlying Companies zu gründen. Nichtprofessionelle Trustees seien sich nicht unbedingt im Klaren über die eingegangenen Haftungsrisiken. Schliesslich werde mit der Unterstellung der Trustees unter die Aufsicht der FINMA deren Qualität verbessert, umgekehrt erhöhe dies auch die Bürokratie und schränke die Zahl der Strukturen ein, die in der Lage seien, die betreffende Dienstleistung zu erbringen.

Laut 7 Teilnehmenden²¹⁹ müssten Trustees bei ihren Aktivitäten im eigenen Namen unter Angabe ihrer Funktion als Trustee handeln. So müsse dann bei der Feststellung der Haftung nicht ermittelt werden, ob sie in ordnungsgemässer Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehandelt hätten. Als entscheidendes Element könnte man sich indessen auf den guten Glauben von Dritten, die mit dem Trust verkehren, stützen. Das Trustvermögen würde für die Verpflichtungen haften, welche die oder der Trustee in der Funktion als Trustee eingegangen sei, selbst wenn sie oder er nicht über die erforderlichen Befugnisse verfügt hätten. Im letzteren Fall müsste das persönliche Vermögen von Trustees für den Schaden haften, der dem Trust zugefügt worden sei.

6 Organisationen²²⁰ finden, dass die in Absatz 3 vorgesehene Haftung auch mittels Vereinbarung mit den Trustbegünstigten ausgeschlossen werden könnte.

Eine Organisation²²¹ ist der Auffassung, dass die generelle solidarische und damit persönliche Haftung der Trustees systemwidrig sei, da das Trustvermögen als Sondervermögen vom persönlichen Vermögen der Trustees getrennt sei.

4.3.8 Art. 529h

Eine Organisation²²² argumentiert, dass die Einsetzung von Trustees als Begünstigte verboten sein sollte, da sonst die Unabhängigkeit der Trustees nicht gewährleistet sei. Eine andere Organisation²²³ findet, dass die Pflicht zum Beizug eines behördlich eingesetzten Beistands eingeführt werden sollte, sobald ein Rechtsgeschäft das Trustvermögen im Verhältnis zum persönlichen Vermögen der Trustees verändere. Ein Teilnehmender²²⁴ führt aus, dass die in Artikel 529h Absatz 3 Ziffer 4 VE-OR eingeräumte Möglichkeit, auf die Vermögensstrennung

²¹⁶ STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

²¹⁷ UNIL

²¹⁸ FTAF, SVUF, Niederer Kraft Frey, SUPSI, STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

²¹⁹ Niederer Kraft Frey, SAV, STEP-Ge, STEP-Ls, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

²²⁰ SAV, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

²²¹ Niederer Kraft Frey

²²² KSG

²²³ UNIL

²²⁴ Lanter

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

zu verzichten, aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Gläubigerinnen und Gläubiger nicht gewährt werden sollte.

Eine Organisation²²⁵ fordert, dass die Sorgfaltspflicht von Trustees objektiviert werden müsse und nicht von deren Qualifikation und Ausbildung abhängen dürfe. Ein anderer Teilnehmender²²⁶ verlangt ein Verbot für Trustees, irgendwelche Retrozessionen zu beziehen.

Laut 4 Organisationen²²⁷ sollte der Trust in Artikel 957 Absatz 2 OR ergänzt werden. Ausserdem werden die folgenden Klarstellungen verlangt. (i) Ist Artikel 957 Absatz 2 Ziffer 3 über die Rechnungsprüfung von Stiftungen auch auf Trusts anwendbar? (ii) Gilt die in Artikel 957 Absatz 2 Ziffer 1 OR erwähnte Schwelle von CHF 500'000.- Umsatz auch für Trusts (wohlwissend, dass Trusts in der Regel keinen Umsatz haben)? (iii) Verlangt Artikel 529h Absatz 2 Ziffer 3 VE-OR eine liquiditätsbasierte Buchführung oder ist auch die sogenannte Verpflichtungsmethode oder die Rechnungslegung nach IFRS erlaubt? (iv) Sind die anderen Vorschriften und Schwellenwerte des OR zur Buchführung und Rechnungsprüfung auf Trusts anwendbar (bspw. Art. 963a OR, Art. 963b Abs. 4 OR, Art. 727 OR)? Gemäss einer Organisation²²⁸ reicht die vereinfachte Buchhaltung bei grossen Trusts nicht aus. Eine andere Organisation²²⁹ begrüsst die Pflicht zur Führung einer vereinfachten Buchhaltung (Milchbüchleinrechnung). Sie verlangt jedoch, dass der Grundsatz ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957 Abs. 3 OR) im Trustrecht verankert werde.

Nach Ansicht einer Organisation²³⁰ sollte die Liste ergänzt werden, um möglichst viele Unklarheiten auszuräumen. In die gleiche Richtung gehen 2 Organisationen²³¹, die finden, dass Absatz 3 nicht vollständig sei und folgende Punkte ergänzt werden müssten: die Pflicht, in bestimmten Fällen das Gericht anzurufen; die Pflicht, gewisse oder alle Begünstigten über die Existenz des Trusts zu informieren; die Pflicht, im Falle eines *Discretionary Trusts* regelmässig zu prüfen, ob Ausschüttungen vorgenommen werden sollten.

4.3.9 Art. 529i

Eine Organisation²³² ist der Auffassung, dass die Informationspflicht sehr weit gefasst sei und Präzisierungen erforderlich seien, was den Zweck einer Mitteilung und der Grund- oder Mindestinformationen, die bereitgestellt werden müssten, betreffe. Dabei müsse die Vielfalt der Trusts und der Vermögen, welche diese halten könnten, berücksichtigt werden. Die Begriffe «Rechte und Anwartschaften» in Absatz 2 müssten ebenfalls präzisiert werden. Ausserdem findet diese Organisation, dass zwischen dem allgemeinen Informationsanspruch und dem je nach Art des Interesses der begünstigten Person ausgestalteten Informationsanspruch eine Unterscheidung gemacht werden sollte. Ebenfalls vorgesehen werden müsse ein Recht auf Verweigerung der Offenlegung von Informationen aus wichtigen Gründen, wobei diese Gründe nicht abschliessend im Gesetz aufzuzählen seien (bspw. Art der Interessen der Begünstigten, Geschäftsgeheimnis, Wille der Begründerin oder des Begründers, Alter und Begleitumstände der begünstigten Person, Auswirkungen der Informationen auf die begünstigte Person und ihre Familie, Umstände und Zweck des Auskunftsbegehrens).

²²⁵ Niederer Kraft Frey

²²⁶ SUPSI

²²⁷ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

²²⁸ STEP-Ls

²²⁹ veb.ch

²³⁰ Walder Wyss

²³¹ STEP-Ls, UNIL

²³² Cone Marshall

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Eine Organisation²³³ ist der Ansicht, dass das Informationsrecht zu weit gefasst sei. Es sei deshalb in Betracht zu ziehen, in Anlehnung an das Aktienrecht die periodische Berichterstattung einzuführen. Eine andere Organisation²³⁴ wiederum argumentiert, dass das Verweigerungsrecht zu weit gefasst sei. Eine Verweigerung sollte nicht zulässig sein, wenn sich das Informationsbegehren auf ein gesetzliches Recht stütze (bspw. Recht der Ehepartner und Erben). Ausserdem müsse der alternative Charakter der Ablehnungsgründe von Absatz 3 durch Einfügung von «oder» klargestellt werden. Nach Auffassung einer weiteren Organisation²³⁵ muss das Verhältnis zwischen diesem Artikel und dem Vorbehalt von Artikel 529b Absatz 6 VE-OR geklärt werden (bspw. Informationsrecht von Ehepartnern und Erben).

4.3.10 Art. 529j

Eine Organisation²³⁶ argumentiert, dass diese Identifikationspflicht ins Leere laufe, wenn kein Bezug zur Schweiz bestehe (keine der beteiligten Personen ist in der Schweiz ansässig). Damit würden hohe Reputationsrisiken für die Schweiz geschaffen. Eine andere Organisation²³⁷ schlägt vor, dass mindestens eine oder ein Trustee das Schweizer Bürgerrecht haben müsse, um die Durchführung dieser Bestimmung zu erleichtern und Rechtskonflikte zu vermeiden. Konsequenterweise müsse dann auch die Situation bei einem Wechsel von Trustees geregelt werden.

2 Organisationen²³⁸ sind der Ansicht, dass diese öffentlich-rechtliche Bestimmung nicht im OR stehen sollte. Ausserdem sei es einfach, die Anwendung dieser Bestimmung zu umgehen, indem der Trust ausländischem Recht unterstellt werde, selbst wenn sich sämtliche Parteien in der Schweiz befänden. Wenn die beteiligten Personen Ausländerinnen seien und den Trust dem schweizerischen Recht unterstellt hätten, regle diese Bestimmung zudem die Tätigkeit von Trustees im Ausland, was nicht deren Zweck sei. Die Bestimmung gehöre in ein öffentlich-rechtliches Gesetz wie beispielsweise das Finanzinstitutsgesetz (FINIG; SR 954.1) oder das GwG.

Laut 4 Kantonen²³⁹, einer Partei²⁴⁰ und 5 Organisationen²⁴¹ ist die vorgesehene Identifikationspflicht nicht ausreichend. Es sei ein öffentliches Register erforderlich.

Eine Organisation²⁴² ist der Meinung, dass diese Identifikationspflicht einen grossen Verwaltungsaufwand mit sich bringen werde. Ausserdem seien die verlangten Informationen nicht klar definiert, weshalb eine Liste notwendig sei.

Eine Organisation²⁴³ findet, dass diese Bestimmung nur für nichtprofessionelle Trustees beibehalten werden solle, da andernfalls die Gefahr von Widersprüchen zwischen den Gesetzestexten (GwG, GwV, OR usw.) bestehe.

²³³ Niederer Kraft Frey

²³⁴ SAV

²³⁵ Walder Wyss

²³⁶ KBKS

²³⁷ Walder Wyss

²³⁸ STEP-Ls, UNIL

²³⁹ NE, LU, GR, ZH

²⁴⁰ SP

²⁴¹ UNIL, Alliancesud, Public Eye, KSG, SGB

²⁴² Cone Marshall

²⁴³ SVUF

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

3 Organisationen²⁴⁴ betonen, dass die oder der Trustee Dokumente während 10 Jahren aufbewahren müsse, wie es in Artikel 958f Absatz 1 OR vorgesehen sei.

Eine Organisation²⁴⁵ begrüsst im Hinblick auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) diese Bestimmung. Jedoch würden Identifikationsprobleme auftreten, da bei einem *Irrevocable Discretionary Trust* die oder der Trustee das Recht habe, Begünstigte zu streichen oder neue Begünstigte zu bezeichnen.

4.3.11 Art. 529k

Eine Organisation²⁴⁶ würdigt die Übernahme der Grundsätze der Haftung des Schweizer Rechts. Eine andere Organisation²⁴⁷ begrüsst die Art und Weise, wie die Haftung von Trustees geregelt werden soll. Es sei jedoch nicht angebracht, hinsichtlich der Haftung von Hilfspersonen eine Sonderregel vorzusehen. Wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte nur bei Vorliegen von zwingenden Gründen von allgemeinen Regeln abgewichen werden.

Eine Organisation²⁴⁸ ist der Auffassung, dass diese Bestimmung die Realität der Trustindustrie nicht berücksichtige. Eine oder ein Trustee verfüge nicht über alle erforderlichen Kenntnisse, um sämtliche Vermögenswerte des Trusts (Grundstücke, Bankportfolio usw.) zu verwalten, und oft sei eine Delegation notwendig, um die Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Das absolute Verbot, die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen auszuschliessen, sei deshalb nicht angebracht. Eine andere Organisation²⁴⁹ wünscht sich diesbezüglich detailliertere Bestimmungen über eine allfällige Delegationsmöglichkeit für Trustees (Einsatz von Anlageexperten, Trustee ist aufgrund einer Reise oder einer Krankheit vorübergehend nicht in der Lage, ihre oder seine Funktion auszuüben usw.) und zur Haftung von Trustees.

Eine Organisation²⁵⁰ stellt sich Fragen zur Wirksamkeit einer gerichtlichen Übertragung. Wenn eine begünstigte Person gemäss Absatz 2 klage, wäre die Übertragung aufgrund dieser Klage gegenüber den anderen aktivlegitimierten Personen (bspw. Begründerin oder Begründer, Protektoren, weitere Begünstigte) wirksam?

4.3.12 Art. 529l

Laut einer Organisation²⁵¹ ist die ausdrückliche Erwähnung, dass Trustees Kryptowährungen halten dürften, zweckmässig, um den Schweizer Finanzplatz in diesem zukunftssträchtigen Bereich in den Vordergrund zu stellen.

Gemäss einer anderen Organisation²⁵² muss der Begriff «Zuwidmung» präzisiert werden. Handelt es sich lediglich um eine freiwillige materielle Handlung, welche nicht aufgrund von Willensmängeln ungültig erklärt werden könne, oder um eine eigentliche Rechtshandlung? Im letzteren Fall müssten die Art und die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer solchen Hand-

²⁴⁴ SNV, VbN, ZNK

²⁴⁵ ZNK

²⁴⁶ STEP-Ls

²⁴⁷ Bär & Karrer

²⁴⁸ SVUF

²⁴⁹ Cone Marshall

²⁵⁰ UNIL

²⁵¹ STEP-Ls

²⁵² UNIL

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

lung (Ausübung von zivilrechtlichen Ansprüchen, Möglichkeit von Willensmängeln usw.) festgelegt werden. Ausserdem sei die Situation in Bezug auf spätere Zuweisungen nicht klar: Zu welchem Zeitpunkt ändern sich die Vermögen? Wann wird dies Dritten gegenüber wirksam?

4.3.13 Art. 529m

Ein Kanton²⁵³ argumentiert, dass aufgrund der geltenden Regelung die Übertragung eines Grundstücks an einen Schweizer Trust vom kantonalen Grundbuchamt, das für die Bewilligung des Erwerbs von Grundstücken durch Personen im Ausland zuständig sei, analysiert werden müsse, um die wirtschaftlich berechnete Person zu bestimmen und damit zu prüfen, ob das BewG anwendbar sei.

Gemäss einem anderen Kanton²⁵⁴ nimmt der erläuternde Bericht bei diesem Artikel nur auf Artikel 149d IPRG Bezug. Die Offenlegung des Trustverhältnisses erscheine aber nicht nur dort sinnvoll, wo das öffentliche Register die Eigentumsübertragung selbst bewirke, sondern auch dort, wo das Gesetz einen Dritten, der sich auf eine im Register eingetragene bzw. nichteingetragene Tatsache verlasse, in seinem guten Glauben schütze. Artikel 529m VE-OR solle deshalb nicht auf die in Artikel 149d IPRG aufgeführten Register beschränkt werden. Im Gegensatz dazu unterstreichen 2 Organisationen²⁵⁵, dass Anmerkungen nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnahmen. Artikel 529m VE-OR, der vorsehe, dass ein nicht angemerkt Trustverhältnis gegenüber gutgläubigen Dritten unwirksam sei, stehe deshalb im Widerspruch zum herrschenden Verständnis von Anmerkungen im Grundbuch. Dementsprechend solle der zweite Satz von Artikel 529m VE-OR gelöscht werden. Eine andere Organisation²⁵⁶ präzisiert, dass die Anmerkung gemäss Artikel 149d IPRG gegenüber Dritten nur deklaratorische Wirkung habe, da die Wirksamkeit bereits vor der Eintragung bestehe. Hätte eine bloss Forderung Dritten gegenüber wirksam gemacht werden sollen, wäre die Vormerkung das Richtige gewesen (vgl. Art. 959, 960 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Das System der Anmerkung stehe folglich im Widerspruch zur einfachen Forderung, wie sie sich aus dem System von Artikel 529q VE-OR ergebe.

Ein Kanton²⁵⁷ verlangt die Anpassung von Artikel 119 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411), da dieser den Eintragungsinhalt von eingetragenen Personen abschliessend regle. Der Trust sei keine Rechtseinheit. Ausserdem umfasse die Öffentlichkeit des Handelsregisters auch die Belege (Art. 936 Abs. 1 OR). Entsprechend wäre denkbar, die Trusturkunde als Beleg für die Eintragung als Trustee bei einer anderen Rechtseinheit einzureichen, womit die Trusturkunde öffentlich einsehbar würde. Allenfalls drängten sich besondere Ausnahmen von der Öffentlichkeit (vgl. Art. 10 HRegV) auf.

Eine Organisation²⁵⁸ stellt einen Widerspruch zwischen diesem Artikel und Artikel 962b VE-ZGB fest.

Eine Organisation²⁵⁹ betont, dass Artikel 529m VE-OR nicht nur eine Ordnungsvorschrift sein sollte. Eine andere Organisation²⁶⁰ findet dagegen, dass die Anmerkung freiwillig sein sollte, da gewisse Trusts auf eine gewisse Diskretion bedacht seien.

²⁵³ TI

²⁵⁴ ZG

²⁵⁵ SNV, VbN

²⁵⁶ UNIL

²⁵⁷ ZH

²⁵⁸ SVUF

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Gemäss 3 Organisationen²⁶¹ existiert die «Anmerkung» lediglich im Grundbuch. Es müsse deshalb präzisiert werden, wie die Verbindung mit dem Trust in den anderen Registern vermerkt werden könnte. Ausserdem müsse klargestellt werden, wann und durch wen diese Anmerkung gelöscht werden könne.

4.3.14 Art. 529n

Nach der Ansicht eines Kantons²⁶² sollten die Bestimmungen des SchKG in Bezug auf die Auskunfts- und Herausgabepflichten angepasst werden, damit diese Pflichten einer bestimmten Person auferlegt würden. So wäre für das Konkursamt eine verantwortliche Person definiert. Angesichts von Artikel 529n VE-OR sei es wichtig, dass das Konkursamt die Trusturkunde erhalte, damit es «die gehörige Erfüllung der in der Trusturkunde bestimmten Funktionen» prüfen könne.

5 Organisationen²⁶³ unterstreichen, dass diese Bestimmung angesichts der Schwierigkeiten bei der Anwendung der Schutzbestimmungen für Ehegatten, Erbinnen und Erben und Gläubigerinnen und Gläubiger (bspw. Anfechtungsklage) ein erhebliches Missbrauchspotenzial schaffe; die Bestimmung würde es der Begründerin oder dem Begründer ermöglichen, ihr oder sein Vermögen dem Zugriff der Gläubigerinnen und Gläubiger zu entziehen. Um dem entgegenzuwirken, betonen 3 Kantone²⁶⁴ und 3 Organisationen²⁶⁵, dass die öffentliche Beurkundung ein solches Missbrauchsrisiko reduzieren würde. Mit dem Nachweis des Errichtungsdatums und der Aufbewahrung der Urkunde durch einen Notar würde so eine grössere Rechtssicherheit geschaffen.

Eine Organisation²⁶⁶ verlangt die Klarstellung, ob dieser Artikel auf Begründerinnen und Begründer, Trustees und/oder Begünstigte anwendbar sei und ob *Asset Protection Trusts* zulässig seien.

Laut einer Organisation²⁶⁷ erscheint die Kompatibilität dieser Bestimmung mit Artikel 529g VE-OR zweifelhaft, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Schulden der oder dem Trustee oder dem Trustvermögen zuzuordnen seien.

Es wird auf einen Teil der Ausführungen in den Erläuterungen zu Artikel 529g VE-OR verwiesen.

4.3.15 Art. 529o

Eine Organisation²⁶⁸ findet, dass der Umfang des gedeckten Schadens (bewirkt bspw. eine geringfügige Verspätung ein Verschulden der Trustee oder des Trustees?) klargestellt werden müsse.

²⁵⁹ KSG

²⁶⁰ STEP-Ls

²⁶¹ SNV, VbN, ZNK

²⁶² ZG

²⁶³ KSG, SNV, VbN, ZNK, SAV

²⁶⁴ GR, NE, ZH

²⁶⁵ CP, SNV, VbN

²⁶⁶ Cone Marshall

²⁶⁷ STEP-Ls

²⁶⁸ Cone Marshall

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Ein Teilnehmender²⁶⁹ ist der Auffassung, dass festgehalten werden sollte, dass der Anspruch von Trustees auf Entschädigung auch nach Beendigung ihres Einsatzes fortbestehe.

Eine Teilnehmende²⁷⁰ findet, dass es sich bei der Entschädigung von Trustees um einen Fall einer Einpersonenforderung handle (das Trusteevermögen aus dem Trust ist Schuldner des persönlichen Vermögens der Trustee oder des Trustees) und deshalb ausdrücklich ein Mechanismus für die Einsetzung eines Beistandes vorgesehen werden müsse, um Missbräuche zu verhindern.

4.3.16 Art. 529p

Nach einer Teilnehmenden²⁷¹ sollte im deutschen Text präzisiert werden, dass die Rückerstattung zugunsten des Trustvermögens zu erfolgen habe. Zudem sollten auch die Begünstigten unter gewissen Umständen Rückerstattung verlangen können. Eine Organisation²⁷² unterstreicht auch, dass die Berechtigung, eine Rückerstattung zu verlangen, auf die Gläubigerinnen und Gläubiger ausgedehnt werden sollte. Es sollte ausserdem nicht möglich sein, in der Trusturkunde die Regel von Absatz 2, die auch den Schutz von Dritten bezwecke, abzuändern.

Ein Teilnehmender²⁷³ verlangt die Klärung des Begriffes «anderes Sondervermögen». Handelt es sich dabei um das Vermögen von anderen Trusts oder das persönliche Vermögen von Trustees oder etwas anderes?

4.3.17 Art. 529q

2 Teilnehmende²⁷⁴ sind der Ansicht, dass sich die Bestimmung in unzuweckmässiger Weise von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Schweizer Recht entferne. Einerseits nehme das Haager Trust-Übereinkommen die Frage des Schutzes gutgläubiger Dritter von seinem Anwendungsbereich aus. Es wäre daher inkohärent, dass ausländische Trusts den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Schweizer Rechts unterstellt wären, nicht aber Schweizer Trusts. Andererseits wären gutgläubige Erwerbende beim unentgeltlichen Erwerb potenziell geschützt, wenn sich der Vermögenswert nicht im Trust befinde, nicht aber, wenn dieser Vermögenswert zum Trust gehöre. Seien Erwerbende gutgläubig, wüssten sie nicht, dass der erworbene Vermögenswert zum Trust gehöre, weshalb der unterschiedliche Schutz nicht gerechtfertigt sei.

Eine Organisation²⁷⁵ stellt sich ausserdem die Frage der Wirksamkeit einer gerichtlichen Übertragung. Klagt eine begünstigte Person gestützt auf Absatz 2, ist dann die Übertragung aus dieser Klage gegenüber anderen aktivlegitimierten Personen wirksam (bspw. Begründer/in, Protoktor/in, weitere Begünstigte)? Im Übrigen müsse diese Bestimmung komplett überarbeitet werden: Eine dritterwerbende Person sei nicht an die Klauseln des Trusts gebunden, und gemäss dem schweizerischen Rechtssystem könne nicht gesagt werden, dass der Erwerb unrechtmässig sei, was nämlich ansonsten darauf hinauslaufen würde, dass ihr Erwerbstitel, also der Kaufvertrag oder ein anderer Titel, entgeltlich oder unentgeltlich, der ihr

²⁶⁹ STEP-Ls

²⁷⁰ UNIL

²⁷¹ KSG

²⁷² UNIL

²⁷³ STEP-Ls

²⁷⁴ STEP-Ls, UNIL

²⁷⁵ UNIL

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

zum Eigentum verholphen habe, nichtig wäre. Diese Bestimmung könne deshalb gar nicht umgesetzt werden. Ginge man davon aus, dass der Titel, sei es ein Kaufvertrag oder ein anderer Titel, aufgrund des Verstosses gegen die Trusturkunde nichtig sei, hätte die erwerbende Person aufgrund der Besitzentziehung in Anwendung von Artikel 529q VE-OR keine Möglichkeit mehr, gegen die oder den Trustee vorzugehen. Dazu komme, dass einzig die erwerbende Person des Trustvermögenswertes von Artikel 529q VE-OR erfasst sei. Wenn diese erwerbende Person in der Zwischenzeit den abgetrennten Wert wieder veräussere, könne die Klage aus Artikel 529q VE-OR nicht mehr gegen die letzte erwerbende Person gerichtet werden, da diese nicht Schuldnerin der gesetzlichen Forderung sei. Diese Schlussfolgerung spreche gegen die Idee, das angelsächsische *Tracing* ins Schweizer Recht zu übernehmen. Das *Tracing* könne weiterhin gegen jeden aktuellen Besitzer des abgespaltenen Trustwerts erfolgreich sein. Die Lösung wäre die Zulassung einer dinglichen, an den Schutz des guten Glaubens von Drittpersonen im ordentlichen Recht (Art. 933, 935 und 973 ZGB) gekoppelten Klage.

4.3.18 Art. 529r

Eine Organisation²⁷⁶ bemängelt, dass nicht klar sei, wie die Bestimmungen des Aktienrechts betreffend drohende Zahlungsunfähigkeit angewendet werden sollen, da ein Trust weder ein Aktienkapital noch Reserven habe. Ausserdem müsse festgelegt werden, wer innerhalb des Trusts die Rolle der Generalversammlung innehave.

Eine Teilnehmende²⁷⁷ findet, diese Bestimmung wirke auf Familientrusts, welche auf die Übertragung und den Erhalt eines Vermögens ausgerichtet seien, abschreckend. Zudem seien die im Falle von Überschuldung konkret zu ergreifenden Massnahmen nicht klar genug, da in mehreren Ausgangslagen der Trust der Betreuung auf Pfändung unterliege.

4.3.19 Art. 529s

Ein Kanton²⁷⁸ verlangt die Änderung des Gesetzestextes. Aus Artikel 529s Absatz 1 Ziffer 3 VE-OR sei zu entnehmen, dass die Begründerin oder der Begründer in der Trusturkunde anordnen könne, dass die Funktion des Trustees selbst im Falle des Eintritts der Urteilsunfähigkeit nicht ende. Gemäss dem erläuternden Bericht könne die Trusturkunde jedoch nur zusätzliche Gründe für die Beendigung der Funktion bezeichnen.

Eine Organisation²⁷⁹ wünscht, dass folgende Punkte präzisiert werden: das Verb «können» werde verwendet, wenn angegeben werde, dass die Übertragung des Trustvermögens in Form einer Vermögensübernahme nach Artikel 181 OR erfolgen könne (Art. 529s Abs. 4 VE-OR). Hat die oder der Trustee eine Wahlmöglichkeit? Ausserdem komme die dreijährige solidarische Haftung hauptsächlich dem neuen Trustee zugute. Sie verlangt deshalb, dass die Solidarhaftung nur auf ausdrücklichen Wunsch des neuen Trustees zum Tragen komme. Bei mehreren Trustees schliesslich sei die Eigentumsübertragung bei Austritt einer Trustee nicht klar geregelt. 5 Teilnehmende²⁸⁰ sind der Ansicht, dass 3 Jahre für die solidarische Haftung gemäss Artikel 181 OR nicht angemessen seien. Die austretende Trustee könnte sich dazu veranlasst sehen, den Trust weiterhin zu verwalten, um sicher zu sein, dass der neue Trustee nicht einen Schaden verursache, für den die bisherige Trustee haftbar gemacht werden könn-

²⁷⁶ SVUF

²⁷⁷ UNIL

²⁷⁸ ZH

²⁷⁹ SVUF

²⁸⁰ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

te. In der Praxis seien Wechsel von Trustees häufig, weshalb die Anwendung dieser Bestimmung kompliziert sein könnte. Ausserdem könnte die ausscheidende Trustee Vermögenswerte des Trusts als Sicherheit zurückbehalten wollen. Der Schweizer Trust würde so an Attraktivität verlieren.

Laut einer Organisation²⁸¹ ermöglicht diese Bestimmung ausserhalb von Fällen von Universal sukzession infolge des Todes des einzigen Trustee oder des einzigen Trustees die Übertragung eines Grundstückes durch rechtsbegründende Eintragung im Grundbuch (Art. 529s Abs. 4 VE-OR) oder auch mittels eines entsprechenden Begehrens beim Gericht (Art. 529b Abs. 2 VE-OR *in fine*). Gemäss einer Teilnehmenden²⁸² müssen jedoch im Falle der Übertragung von Grundeigentum einer Trustee oder eines Trustees an Dritte die öffentliche Beurkundung und die Eintragung im Grundbuch verlangt werden. Diese Anforderungen entsprechen im Übrigen dem Vorgehen bei der Übernahme eines Vermögens oder Geschäfts nach Artikel 181 OR.

Eine Teilnehmende²⁸³ ist der Ansicht, dass die Begünstigten mit einstimmigem Beschluss die oder den neuen Trustee bestimmen können sollten, da sie ja auch einstimmig den Trust auflösen könnten.

2 Teilnehmende²⁸⁴ sprechen sich dafür aus, dass angesichts der im Vorentwurf vorgesehenen Maximaldauer des Trusts von 100 Jahren die Trusturkunde zwingend die Modalitäten der Ernennung von Nachfolge-Trustees und -Protektoren enthalten sollte (Art. 529s Abs. 3 VE-OR). Mit der Formvorschrift der öffentlichen Beurkundung könnte eine solche Regelung sichergestellt werden. Es sei zudem nachvollziehbar, dass das FusG nicht auf Trusts anwendbar sei, da diese über keine Rechtspersönlichkeit verfügten und nicht im Handelsregister eingetragen würden. Die oder der Trustee könne jedoch eine juristische Person sein. In einem solchen Fall sollte das FusG anwendbar sein. Ausserdem, und auch gemäss 2 anderen Teilnehmenden²⁸⁵, falle beim Tod der Trustee oder des Trustees das Trustvermögen nicht in den Nachlass. Enthalte die Trusturkunde keine Bestimmungen, nach welchen die oder der neue Trustee zu bestimmen sei, so habe das Gericht zu entscheiden. Im letzteren Fall sei die Situation des Trustvermögens in der Zeit zwischen dem Tod und der gerichtlichen Ernennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers nicht klar; niemand sei in dieser Phase für das Trustvermögen verantwortlich und niemand könne es verwalten. Auch diese Situation könnte mit der öffentlichen Beurkundung vermieden werden, indem von Amtes wegen die Modalitäten für einen solchen Todesfall vorgesehen würden. Ansonsten müsse der Gesetzgeber die Pflicht zur Ernennung von Co-Trustees bzw. einer Protektorin oder eines Protektors vorsehen. Ausserdem sollte für solche Todesfälle im Gesetz die Aufnahme eines obligatorischen Sicherungsinventars der Vermögenswerte im Trustvermögen verlangt werden.

Ein Kanton²⁸⁶ befasst sich mit dem Verhältnis zwischen Artikel 529s Absatz 4 VE-OR und dem Fall, dass Trustees fusionieren. Diese Problematik spitze sich zu, wenn die einzige Begründerin und Trustee als übertragende Rechtseinheit gelöscht werde und die einzige Begünstigte mit der oder dem Trustee als übernehmende Rechtseinheit fusioniere.

²⁸¹ UNIL

²⁸² KSG

²⁸³ UNIL

²⁸⁴ SNV, VbN

²⁸⁵ UZH, ZNK

²⁸⁶ ZH

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Eine Teilnehmende²⁸⁷ schliesslich wirft die Frage nach dem Parteiwechsel gemäss Artikel 83 Absatz 1 ZPO auf. Um die anderen Prozessparteien nicht zu benachteiligen, sei zuzulassen, dass die von der oder dem alten Trustee vorgenommenen Handlungen auch der oder dem neuen Trustee entgegengehalten werden könnten; dies jedenfalls so lange, als der Trustee-Wechsel der Gegenpartei nicht angezeigt sei.

4.3.20 Art. 529f

3 Teilnehmende²⁸⁸ sehen in Absatz 1 eine Beeinträchtigung der höchstpersönlichen Rechte der Begründerin oder des Begründers. Im Falle eines mittels letztwilliger Verfügung errichteten *Irrevocable Discretionary Trusts* sollte die Begründerin oder der Begründer die Befugnis zur Änderung des Trusts nicht delegieren können. Eine Organisation²⁸⁹ begrüsst dagegen, dass die Trusturkunde die Änderung von Bestimmungen zu den Begünstigten durch die Trustee, die Begründerin bzw. den Begründer oder die Protektorin bzw. den Protektor ermöglichen könne, solange das Verbot eines Trusts ohne Begünstigte beachtet werde. Der notwendige Rahmen, um eine Änderung der Begünstigten entgegen dem ursprünglichen Willen der Begründerin oder des Begründers zu verhindern, könne durch Auflagen oder Bedingungen in der Trusturkunde vorgesehen werden. Bedauerlich sei jedoch, dass Änderungen der Bestimmungen der Trusturkunde in schriftlicher Form zu erfolgen hätten; die Begründerin oder der Begründer sollte die Trusturkunde auch durch eine Verfügung von Todes wegen ändern können, da der Trust auch in dieser Form errichtet werden könne.

Gemäss einem Teilnehmenden²⁹⁰ müsse die Bestimmung klarstellen, ob bei fehlender entsprechender Regelung in der Trusturkunde Änderungen möglich seien. Ausserdem müsse auch geklärt werden, ob alle Begünstigten einstimmig die Trusturkunde ändern könnten, ohne ein Gericht einschalten zu müssen.

Eine Organisation²⁹¹ findet, dass die Bestimmung im Hinblick auf mehrere Begründerinnen und Begründer präzisiert werden müsse.

4.3.21 Art. 529u

7 Teilnehmende²⁹² lehnen die in diesem Artikel vorgesehene Maximaldauer ab. Der Schweizer Trust sei so weniger attraktiv als ausländische Trusts. Ausserdem solle mit dem Trust ein Vermögen über mehrere Generationen hinweg erhalten werden. Daher sollten nur die Trusturkunde, ein einstimmiger Beschluss der Begünstigten oder das Fehlen von Begünstigten den Trust beenden können. Gemäss einer dieser Organisationen²⁹³ sollte wenigstens eine Maximaldauer von 200 Jahren vorgesehen werden, wenn schon die ewige Dauer nicht möglich sei. Ein Teilnehmender²⁹⁴ schliesslich ist der Auffassung, dass mit der Maximaldauer von 100 Jahren das Verbot von Artikel 488 ZGB umgangen werden könne, wenn zwei aufeinanderfolgende Nacherben (Begünstigte) innerhalb von 100 Jahren Werte aus dem Trust erhalten. Eine Harmonisierung dieser Bestimmungen sei zwingend nötig.

²⁸⁷ UZH

²⁸⁸ SNV, VbN, Walder Wyss

²⁸⁹ UNIGE

²⁹⁰ Cone Marshall

²⁹¹ UNIL

²⁹² Burckhardt, Cone Marshall, SVUF, STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

²⁹³ Cone Marshall

²⁹⁴ UNIL

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

2 Teilnehmende²⁹⁵ merken an, dass bei Auflösung des Trusts, wenn die Begründerin oder der Begründer die Verteilungsmodalitäten nicht in der Trusturkunde vorgesehen habe, gemäss dem erläuternden Bericht die oder der Trustee befugt sei, über die Verteilung des Trustvermögens zu entscheiden, wobei sie oder er die Interessen der Begünstigten zu wahren habe. Diese Teilnehmenden verlangen eine entsprechende Regelung im Gesetz.

Eine Organisation²⁹⁶ fordert, dass die Übertragung von Grundstücken bei der Auflösung eines Trusts der öffentlichen Beurkundung unterliegen müsse.

Ein Teilnehmender²⁹⁷ ist der Meinung, dass, selbst wenn sich die Begründerin oder der Begründer nicht ausdrücklich gegen die Auflösung des Trusts durch einstimmigen Beschluss der Begünstigten ausgesprochen habe, diese Befugnis den Begünstigten nur dann eingeräumt werden sollte, wenn deren Ausübung die von der Begründerin oder vom Begründer verfolgten Ziele nicht gefährde.

Eine Teilnehmende²⁹⁸ unterstreicht, dass die Trusturkunde die Verteilung des Liquidationsgewinnes an andere natürliche oder juristische Personen als an die Begünstigten und an die Begründerin oder den Begründer vorsehen könne. In Anwendung von Artikel 529u Absatz 3 VE-OR könne die Trusturkunde die Verteilung des verbleibenden Trustvermögens – nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten – an ein gemeinnütziges Werk vorsehen.

4.3.22 Art. 529v

Eine Organisation²⁹⁹ ist der Ansicht, dass Artikel 529v Absatz 2 VE-OR die Befugnis, eine Änderung der Trusturkunde zu verlangen, zu grosszügig einräume. Diese Befugnis müsse auf eine Gruppe von Begünstigten oder einen begünstigten Rentenempfänger bzw. eine begünstigte Rentenempfängerin beschränkt werden. Andernfalls werde die Trusteetätigkeit erschwert.

2 Teilnehmende³⁰⁰ betonen, dass die Einschaltung eines Gerichts subsidiär zu beispielsweise einem Beschluss der Protektorin bzw. der Protektor oder einer Mediatorin bzw. eines Mediators usw. erfolgen solle. Das Gerichtsverfahren solle der Klärung von Rechtsfragen und nicht Managementzwecken dienen (bspw. Investitionsentscheide usw.).

4 Organisationen³⁰¹ zufolge kann der Trust Ehegatten, Erbinnen bzw. Erben und Gläubigerinnen bzw. Gläubiger schädigen. Ausserdem könnten die Grundbuchführerin bzw. der Grundbuchführer oder die Notarin bzw. der Notar Schwierigkeiten haben, die Verfügungsbefugnisse der Beteiligten festzustellen. Folglich solle auch Ehegatten, Erbinnen bzw. Erben und Gläubigerinnen bzw. Gläubigern die Befugnis eingeräumt werden, gemäss Artikel 529v Absatz 1 VE-OR das Gericht um die Beurteilung der Übereinstimmung einer vorgesehenen Handlung mit der Trusturkunde und dem Gesetz zu ersuchen.

²⁹⁵ SNV, VbN

²⁹⁶ KSG

²⁹⁷ STEP-Ls

²⁹⁸ UNIGE

²⁹⁹ SVUF

³⁰⁰ Lanter, Walder Wyss

³⁰¹ SNV, UNIL, VbN, ZNK

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

4.3.23 Art. 529w

Ein Kanton³⁰² begrüsst die Möglichkeit, dass die Trusturkunde die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorsehen könne. Ein Teilnehmender³⁰³ heisst die Möglichkeit gut, eine Streitigkeit durch einen einseitigen Rechtsakt der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen. Ein anderer Teilnehmender³⁰⁴ findet, es sei jedoch angebracht zu verlangen, dass der Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz liege, um eine Kontrolle durch das Bundesgericht sicherzustellen und zu verhindern, dass ein ausländisches Gericht Schweizer Trustrecht unter Beachtung von Grundsätzen für ausländische Trusts und Nichtberücksichtigung der Besonderheiten des Schweizer Trusts anwende. Darüber hinaus unterstreichen 5 Teilnehmende³⁰⁵, dass die Schiedsklausel auch gegenüber ungeborenen Kindern wirksam sein müsse, um die Ausschliesslichkeit des Schiedsverfahrens zu gewährleisten.

2 Teilnehmende³⁰⁶ sind der Auffassung, dass bei einer nichtstreitigen Angelegenheit einzig einen Anspruch gegen die Gerichtsbehörde entstehen lasse und deshalb deren Schiedsfähigkeit nicht auf einem privaten Rechtsakt beruhen könne. Es sei deshalb nicht angemessen, die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens, so wie es in Artikel 529w Absatz 2 VE-OR vorgesehen sei, einzuführen, wenn ein solches gemäss IPRG verboten sei. Und schliesslich könnten zur Klage legitimierte Dritte, die weder Trustees, Begünstigte noch Protektorinnen bzw. Protektoren seien, nicht durch eine einseitige Schiedsklausel wie beispielsweise nach Artikel 529b Absatz 2 VE-OR gebunden werden.

5 Bemerkungen zu Änderungen anderer Erlasse

5.1 Zivilgesetzbuch (ZGB)

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine Organisation³⁰⁷ ist allgemein der Ansicht, dass die erbrechtlichen Bestimmungen und der Vorentwurf nicht genügend abgestimmt seien. Hingen begrüssen ein Kanton³⁰⁸ und zwei Organisationen³⁰⁹, dass der Vorentwurf den Schutz der Erbinnen und Erben regelt. Im Rahmen der erbrechtlichen Beziehungen seien die Auswirkungen von Trust-Ausschüttungen an Begünstigte, die Erbinnen und Erben sind, klarzustellen. So äussere sich der Gesetzgeber zum Beispiel nicht zur Reihenfolge der Herabsetzung, was Fragen aufwerfe, vor allem, wenn der Trustee einerseits noch herabsetzbares Vermögen besitzt und andererseits einige Begünstigte bereits Ausschüttungen aus dem Trust erhalten haben. Es sei festzulegen, ob schon geleistete Ausschüttungen vor dem Trustvermögen herabsetzbar sind, da sie strenggenommen jüngeren Datums sind (Art. 532 ZGB). Dies wäre bei *Fixed Interest Trusts* unbefriedigend, denn bei diesen hätten die Begünstigten grundsätzlich dieselben Ansprüche. Die Ausschüttungen erfolgten aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Einer Organisation³¹⁰ zufolge sieht Artikel 529b Absatz 6 VE-OR zwar einen Verweis auf Schutzbestimmungen für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Erbinnen und Erben vor. Es

³⁰² ZG

³⁰³ Bär & Karrer

³⁰⁴ SAV

³⁰⁵ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

³⁰⁶ UNIL, STEP-Ls

³⁰⁷ KSG

³⁰⁸ ZG

³⁰⁹ UZH, Walder Wyss

³¹⁰ UZH

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

fehle jedoch eine Bestimmung analog zu Art. 82 ZGB für Stiftungen. Der Status quo würde zu Schwierigkeiten mit *Irrevocable Discretionary Trusts* führen.

5.1.2 Art. 276 ff.

Eine Organisation³¹¹ schlägt vor, explizit vorzusehen, dass die Unterhaltspflicht mit der Errichtung eines Trusts erfüllt werden kann.

5.1.3 Art. 318 Abs. 3

Eine Organisation³¹² schlägt vor, dass diese Bestimmung beispielhaft die Möglichkeit zur Errichtung eines Trusts erwähnt.

5.1.4 Art. 392 Ziff. 2

Eine Organisation³¹³ schlägt vor, dass diese Bestimmung beispielhaft die Möglichkeit erwähnt, dass Drittpersonen einen Trust errichten können.

5.1.5 Art. 493 VE-ZGB

Eine Organisation³¹⁴ begrüsst den rechtlich gewährten Schutz. Es sei jedoch die Situation in Betracht zu ziehen, dass ein Trustee das Trustvermögen investiere und der Vermögenswert zum Beispiel zwischen dem Tod und der Erbteilung schwanke. Dies könne für die Erbinnen und Erben in Zusammenhang mit einer Ausgleichsverpflichtung oder Herabsetzung zu Schwierigkeiten führen.

Nach Auffassung einer Organisation³¹⁵ muss diese Bestimmung vorsehen, dass die Errichtung eines Trusts zugunsten einer Erbin oder eines Erben als Pflichtteil verwendet werden kann.

5.1.6 Art. 528 VE-ZGB

Eine Organisation³¹⁶ äussert sich zur Kürze der Frist für die Herabsetzung. Vor diesem Hintergrund sollte die Klage gegen den Trustee nur verlangt werden, wenn der Trustee feststehe.

Darüber hinaus ist eine Organisation³¹⁷ der Ansicht, dass Artikel 528 Absatz 3 VE-ZGB eine Herabsetzungs- oder Rückgabeklage gegen den Trustee, der Ausschüttungen vorgenommen hat, auch dann ausschliesse, wenn er bösgläubig gehandelt habe. Diese Bestimmung sei daher nicht angebracht.

Eine Organisation³¹⁸ begrüsst die Klarstellung der Klagebefugnis.

5.1.7 Art. 962 VE-ZGB

Es sei auf die Erläuterungen zu Artikel 529m VE-ZGB verwiesen.

³¹¹ STEP-Ls

³¹² STEP-Ls

³¹³ STEP-Ls

³¹⁴ ZNK

³¹⁵ STEP-Ls

³¹⁶ SAV

³¹⁷ STEP-Ls

³¹⁸ Walder Wyss

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

5.2 Zivilprozessordnung (ZPO)

5 Organisationen³¹⁹ begrüßen, dass Artikel 39a VE-ZPO dazu anhält, in der Trusturkunde eine Bestimmung zum einzig zuständigen Gerichtsstand vorzusehen.

Eine Organisation³²⁰ ruft in Erinnerung, dass ein Trust kein Vertrag sei. Der deutsche Text von Artikel 250 Buchstabe b ZPO betreffe jedoch die Vertragsverhältnisse. Zudem sei das Summarverfahren nicht geeignet für die Abberufung des Trustees oder Protectors infolge einer Verletzung von Pflichten, die in der Trusturkunde vorgesehen seien, bei der Anordnung der Rechenschaftslegung, bei der Anordnung der Information der Begünstigten, bei einer Anpassung der Trusturkunde und der Auflösung des Trusts: Diese Entscheidungen seien bindend und mit komplexen Rechtsfragen verbunden. Je nach Streitwert sei entweder das ordentliche oder das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

5.3 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Einem Kanton³²¹ zufolge müssen die Bestimmungen zu den Informations- und Rückgabepflichten so angepasst werden, dass sich die Pflichten auf eine bestimmte Person beziehen. Das Konkursamt könne somit von der betreffenden Person verlangen, dass diese ihre Pflichten erfüllt. Unter Berücksichtigung von Artikel 529n VE-OR sei es wichtig, dass das Konkursamt verlangen könne, dass ihm die Trusturkunde erneut vorgelegt wird, um die «ordnungsgemässe Ausübung der durch die Trusturkunde zugewiesenen Funktionen» festzustellen.

Derselbe Kanton ist zudem der Meinung, dass Artikel 39 SchKG auch Trusts umfassen sollte. Zudem müsse in Artikel 284a Absatz 1 VE-SchKG die Formulierung zur Bezeichnung des Trustee nach dem geltenden Artikel 284a Absatz 1 SchKG beibehalten werden: Mit der Formulierung «Trustee als Vertreter des Trusts» lasse sich jegliche Rechtsunsicherheit vermeiden.

Ein Kanton³²² ist der Ansicht, dass parallele Zuständigkeiten zu vermeiden seien. Der Ort der Betreibung solle nur dann mit dem Ort der Verwaltung des Trusts zusammenfallen, wenn der Trustee nicht in der Schweiz wohnhaft sei oder seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz habe. Andernfalls könne es zu parallel laufenden Verfahren kommen, was zu Rechtsunsicherheit führen würde (Betreibungsregister, Gläubigergruppen nach Art. 110 ff. SchKG usw.). Zudem führe die Vermischung von Trustvermögen und persönlichem Vermögen des Trustee zu komplexen Abgrenzungsfragen. Das Widerspruchsverfahren nach den Artikeln 106 ff. SchKG sei daher zu präzisieren. Schliesslich begrüsst der erwähnte Kanton, dass keine Meldepflicht des Betreibungsamts bestehe, wenn die Funktion des Trustees oder Protectors endet, nachdem ein Verlustschein auf ihn ausgestellt worden ist.

5.4 Strafgesetzbuch (StGB)

Eine Organisation³²³ vertritt die Auffassung, dass Artikel 327a Buchstabe e VE-StGB nur für nicht gewerbsmässige Trustees gelten soll. Da der Trustee eine Gesellschaft sei, unterliege er in Bezug auf die Kenntnis der qualifizierten Aktionärinnen und Aktionäre und ihrer wirtschaftlich Berechtigten bereits dieser Strafbestimmung. Zudem könnte Artikel 327a Buchsta-

³¹⁹ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP, Walder Wyss

³²⁰ Niederer Kraft Frey

³²¹ ZG

³²² BE

³²³ SVUF

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

be e VE-StGB zu Konflikten mit dem geltenden Artikel 305^{ter} StGB führen, der die Unterlassung der Feststellung der Identität von wirtschaftlich Berechtigten an den anvertrauten Vermögenswerten regelt. Schliesslich kritisiert die Organisation, dass Trustees – straf- und verwaltungsrechtlich – einer doppelten Strafbarkeit unterliegen würden.

5.5 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Da das IPRG nur anwendbar ist, wenn ein internationales Sachverhalt vorliegt, fragt eine Organisation³²⁴, welches Recht auf einen rein schweizerischen Trust anwendbar sei: Kann eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz noch einen Trust nach ausländischem Recht errichten? Falls dies nicht so sei, würde die Vorlage nicht zu einer Vermehrung, sondern zu einer Reduktion der in der Schweiz verfügbaren Rechtsinstitute führen. In diesem Sinn sprechen sich 4 Organisationen³²⁵ dafür aus, dass das Gesetz oder die Botschaft ausdrücklich erwähnen sollte, dass es immer möglich sein müsse, die Anwendung von Bestimmungen Schweizer Rechts zu vermeiden (*opting out*), damit Trusts weiterhin dem Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung unterliegen.

2 Organisationen³²⁶ sind der Ansicht, dass in der Trusturkunde zwingend ein Gerichtsstand in der Schweiz vorzusehen sei, falls der Verwaltungsort nicht in der Schweiz liege oder kein Trustee mit Wohnsitz in der Schweiz vorhanden sei. Ohne eine solche Bestimmung könnten Gläubigerinnen und Gläubiger oder Erbinnen und Erben ihre Ansprüche in der Schweiz nur schwer durchsetzen. Dies wäre vor allem dann stossend, wenn die Begründerin oder der Begründer oder die oder der Begünstigte in der Schweiz wohnhaft sei oder sich das Vermögen in der Schweiz befinde. Zudem würde eine solche Voraussetzung verhindern, dass das Schweizer Recht von ausländischen Gerichten (approximativ) angewandt würde. Eine Organisation³²⁷ schlägt folgende Lösung vor: Artikel 39a VE-ZPO soll vorsehen, dass der Gerichtsstand demjenigen entspricht, der in der Trusturkunde aufgeführt ist, und zudem standardmässig einen Gerichtsstand in der Schweiz gemäss dem stärksten Anknüpfungspunkt in der Schweiz festlegen (z. B. Schweizer Wohnsitz der Begründerin oder des Begründers, Standort von Schweizer Vermögenswerten). Eine andere Organisation³²⁸ schlägt dasselbe vor, jedoch nur wenn der Trust zu Vorsorgezwecken errichtet wird.

Ein Teilnehmender³²⁹ befürwortet Artikel 149b Absatz 2 Buchstabe c VE-IPRG: Diese Bestimmung spreche dafür, in der Trusturkunde ein (Schieds-)Gericht in der Schweiz als zuständig vorzusehen.

5.6 Finanzmarktgesetzgebung

Ein Kanton³³⁰ regt an, in der Finanzmarktgesetzgebung konsequent von «gewerbsmässiger Trustee» anstelle von «Trustee» zu sprechen, sofern der Kreis der Personen, die Trustee werden können, nicht eingeschränkt werde.

³²⁴ SVUF

³²⁵ STEP-Ge, STEP Swiss and Liechtenstein, SATC, Verein STEP

³²⁶ KBKS, SAV

³²⁷ SAV

³²⁸ SUPSI

³²⁹ SAV

³³⁰ ZH

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

6 Bemerkungen zu den Vorschlägen im Steuerrecht

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Während sich eine Mehrheit von 19 Kantonen³³¹, einer Partei³³² und 20 Organisationen³³³ gegen eine steuergesetzliche Regelung des Trusts aussprechen, sind ein Kanton³³⁴ und 4 Organisationen³³⁵ für eine steuergesetzliche Regelung des Trusts, haben aber Vorbehalte zum Vorschlag für den *Irrevocable Discretionary Trust*. 3 Kantone³³⁶ sowie eine Organisation³³⁷ befürworten den im Vorentwurf gemachten Vorschlag.

2 Kantone³³⁸, 2 Parteien³³⁹ und 35 Organisationen³⁴⁰ meinen, dass der steuerliche Vorentwurf unattraktiv für Begründerinnen bzw. Begründer und Begünstigte sei, namentlich infolge Mehrfachbesteuerung oder Haftungsrisiken, und den Finanzplatz Schweiz nicht stärke.

2 Kantone³⁴¹ und 18 Organisationen³⁴² vertreten die Ansicht, dass die im Vorentwurf vorgeschlagene steuerliche Behandlung des Trusts Personen, die von Trusts profitieren, davon abhalten könne, in die Schweiz zu ziehen, respektive sich veranlasst sehen könnten, wegzuziehen.

3 Kantone³⁴³ und 9 Organisationen³⁴⁴ weisen darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zum *Irrevocable Discretionary Trust* und auch zum *Irrevocable Fixed Interest Trust* ein relativ grosser administrativer Aufwand verbunden wäre oder die Regelung kaum praktikabel wäre; insbesondere die Bestimmung der Anteile der Begünstigten am Trustvermögen.

6 Organisationen³⁴⁵ meinen, die im Vorentwurf vorgesehene Besteuerung von Trusts schränke die Befugnisse der Kantone ohne Grund und unnötigerweise in Bereichen ein, in denen diese zuständig seien.

Eine Organisation³⁴⁶ findet, dass, da es sich beim Trust wie bei der Stiftung um ein Sondervermögen – jedoch ohne Rechtspersönlichkeit – handle, eine Regelung analog der Stiftung

³³¹ AG, S. 2; AR, S. 1; BE, S. 2; BL, S. 3; BS, S. 1; FR, S. 1; GR, S. 2; JU, S. 2; LU, S. 1; NE, S. 2; NW, S. 2; OW, S. 2; SG, S. 1; SH, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 3; UR, S. 1; VD, S. 2; ZH, S. 4

³³² FDP, S. 2

³³³ VSPB, S. 5; Bär & Karrer, S. 4; CCIG, S. 1; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 4; FDK, S. 2; FischerRampBuchmann, S. 2; FTAF, S. 2; KMU-Forum, S. 2; SATC, S. 1; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 1; STEP-Ls, S. 7; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 1; Verein STEP, S. 1; SUPSI, S. 2; SVDS, S. 3; VSV, S. 1; ZHK, S. 2; ZVDS, S. 2

³³⁴ ZG, S. 1

³³⁵ Burckhardt, S. 3; OREF, S. 8; SNV, S. 10; VbN, S. 2

³³⁶ GE, S. 1; SO, S. 1; TG, S. 1

³³⁷ Travail.Suisse, S. 1

³³⁸ TI, S. 5; ZG, S. 3

³³⁹ FDP, S. 2; SVPSVP, S. 2

³⁴⁰ VSPB, S. 4; Bär & Karrer, S. 4; Borel & Barbey, S. 1; Burckhardt, S. 3; CCIG, S. 2; CP, S. 5; COPTIS, S. 1; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 2; FER, S. 2; FischerRampBuchmann, S. 1; FTAF, S. 2; SVUF, S. 39; KMU-Forum, S. 2; Lanter, S. 5; Niederer Kraft Frey, S. 8; OREF, S. 1; RAIFFEISEN, S. 2; SATC, S. 2; SAV, S. 6; SBVg, S. 1; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 1; STEP-Ls, S. 7; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 1; Verein STEP, S. 1; SUPSI, S. 2; SVDS, S. 3; UNIGE, S. 5; UNIL, S. 17; VAV, S. 1; VSV, S. 1; Walder Wyss, S. 2; ZHK, S. 2; ZVDS, S. 2

³⁴¹ TI, S. 5; VD, S. 2

³⁴² VSPB, S. 4; Borel & Barbey, S. 5; CCIG, S. 2; CP, S. 5; EXPERTsuisse, S. 7; FischerRampBuchmann, S. 1; KMU-Forum, S. 2; Niederer Kraft Frey, S. 8; OREF, S. 3; SBVg, S. 3; SATC, S. 2; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 1; SVDS, S. 3; VSV, S. 1; Walder Wyss, S. 4

³⁴³ AG, S. 3; GR, S. 5; TI, S. 5

³⁴⁴ Niederer Kraft Frey, S. 8; SATC, S. 3; SAV, S. 5; SBVg, S. 3; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 1; UNIL, S. 19; VAV, S. 1

³⁴⁵ EXPERTsuisse, S. 4; SATC, S. 2; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 2; SVDS, S. 3

³⁴⁶ SNV, S. 10

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Sinn mache. Ein Kanton³⁴⁷ und 3 Organisationen³⁴⁸ sehen es zudem als zwingend an, dass sämtliche Trusterträge und -vermögen einer Besteuerung unterliegen. Die Steuerregelung dürfe keine «Steuerschupflöcher» schaffen, die zu einer Ungleichbehandlung führen.

6.2 Vorschläge zur Beibehaltung der geltenden steuerrechtlichen Praxis

18 Kantone³⁴⁹, eine Partei³⁵⁰ und 24 Organisationen³⁵¹ meinen, die geltende Praxis, die sich auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007 (SSK-KS 30) stützt, habe sich bewährt und sei breit akzeptiert.

8 Kantone³⁵² und 2 Organisationen³⁵³ betonen die Vorteile dieser Praxis. Genannt werden etwa:

- Vermeidung von Steuerlücken und hohen Erbschafts- oder Schenkungssteuern infolge umfassender Zurechnung von Trustvermögen und -erträgen an den Begründer oder die Begünstigten,
- Konformität mit den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen,
- Standortattraktivität,
- Flexibilität, mit welcher besser auf Rechtsentwicklungen reagiert werden könne, und
- Wahrung der kantonalen Autonomie bei Erbschafts- und Schenkungssteuern.

7 Organisationen³⁵⁴ glauben, dass die aktuelle Praxis verfassungskonform oder zumindest die Kritik daran nicht berechtigt sei. 7 Kantone³⁵⁵ und eine Organisation³⁵⁶ meinen, sollte die Rechtsprechung die geltende Praxis künftig als nicht verfassungs- oder gesetzmässig beurteilen, könne danzumal eine ausdrückliche Regelung in die Steuergesetze aufgenommen werden. 3 Organisationen³⁵⁷ finden, mit der Modifikation der Praxis sei es möglich, eine bessere Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht zu erreichen.

6.3 Vorschläge für eine steuergesetzliche Regelung

7 Kantone³⁵⁸ sind der Auffassung, dass, falls eine steuergesetzliche Regelung erfolgen soll, eine möglichst umfassende Zurechnung von Vermögen und Erträgen an Begründerinnen oder Begründer bzw. Begünstigte vorzuziehen wäre (insbesondere wie es die Option 5 vorsehe).

4 Kantone³⁵⁹ und 6 Organisationen³⁶⁰ finden es im Falle einer gesetzlichen Regelung angepasst, den Trust analog zur geltenden Praxis gemäss SSK-KS 30 zu regeln (vgl. Option 7).

³⁴⁷ GE, S. 1

³⁴⁸ SNV, S. 5; STEP-Ge, S. 1; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 1

³⁴⁹ AG, S. 2; AR, S. 1; BE, S. 2; BL, S. 3; BS, S. 1; FR, S. 1; GR, S. 2 et 5; JU, S. 2; LU, S. 1; NE, S. 2; NW, S. 2; OW, S. 2; SH, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 3; UR, S. 1; VD, S. 2; ZH, S. 4

³⁵⁰ FDP, S. 2

³⁵¹ VSPB, S. 6; Bär & Karrer, S. 4; Burckhardt, S. 3; CCIG, S. 1; CP, S. 6; economiesuisse, S. 1; EXPERTsuisse, S. 4; FDK, S. 2; FischerRamp-Buchmann, S. 3; FTAF, S. 2; KMU-Forumeconomi, S. 2; SATC, S. 3; SAV, S. 4; SGV, S. 3; SNV, S. 10; STEP-Ge, S. 1; STEP-Ls, S. 7; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 3; SVDS, S. 3; VbN, S. 10; VSV 1; Walder Wyss, S. 2; ZHK, S. 2; ZVDS, S. 2

³⁵² AG, S. 2; LU, S. 1; NW, S. 2; OW, S. 2; SH, S. 1; SZ, S. 1; TI, S. 3; ZH, S. 4

³⁵³ EXPERTsuisse, S. 5; FDK, S. 3

³⁵⁴ VSPB, S. 3; SATC, S. 3; SAV, S. 4; STEP-Ge, S. 3; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 3; SVDS, S. 4; VSV, S. 1

³⁵⁵ AG, S. 2; AR, S. 1; SH, S. 1; LU, S. 1; SZ, S. 1; UR, S. 2; ZH, S. 5

³⁵⁶ FDK, S. 2

³⁵⁷ OREF, S. 8; SATC, S. 3; STEP-Ge, S. 8

³⁵⁸ AG, S. 2; AR, S. 2; BL, S. 2; NW, S. 3; SG, S. 1; UR, S. 2; ZH, S. 6

³⁵⁹ BE, S. 2; FR, S. 2; OW, S. 3; TI, S. 4

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

2 Organisationen³⁶¹ schlagen vor, für nach ausländischem Recht begründete Trusts die steuerliche Behandlung des Trusts gemäss SSK-KS 30 beizubehalten und auch Trusts, die nach Schweizer Zivilrecht begründet werden, nach den Regeln des SSK-KS 30 zu besteuern.

Eine Organisation³⁶² fordert, zur Wahrung des im Steuerrecht geltenden Realisationsprinzips sei auf die steuerliche Erfassung von Anwartschaften zu verzichten (vgl. Option 3).

2 Kantone³⁶³ unterstützten den Vorschlag, den *Irrevocable Discretionary Trust* für den Anteil des Vermögens und Einkommens, die auf in der Schweiz ansässige Begünstigte entfallen, als eigenes Steuersubjekt zu besteuern.

7 Kantone³⁶⁴ hingegen möchten, wenn an der vorgeschlagenen Stiftungslösung festgehalten werde, ihren Anwendungsbereich möglichst begrenzen. Demgegenüber sei der Anwendungsbereich der Zurechnung an die Begründerin bzw. den Begründer oder die Begünstigten (Art. 10a Abs. 1 und 2 VE-DBG und Art. 6a Abs. 1 und 2 VE-StHG) möglichst weit zu umschreiben.

Ein Teilnehmender³⁶⁵ möchte klare Angaben zum Steuersatz, welcher bei der Errichtung eines *Irrevocable Fixed Interest Trusts* oder beim Tod der Begründerin bzw. des Begründers eines *Revocable Trusts* auf dem Vermögensübergang anzuwenden sei: Maximalsatz oder Satz zum entferntesten Verwandtschaftsverhältnis der Begünstigten?

2 Organisationen³⁶⁶ fordern für den *Irrevocable Discretionary Trust* eine Besteuerung, die sich an der steuergesetzlichen Regelung der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz orientiert. Bei diesem Vehikel würden Trusterträge und -vermögen beim Trust besteuert, und Leistungen aus versteuerten Erträgen und Vermögen nicht nochmals besteuert. Die Besteuerung des Trustvermögens auf einer einzigen Ebene sei die einzige Möglichkeit, um eine Gleichbehandlung zwischen Eigentümern an verschiedenen Vermögenswerten zu erreichen und international attraktiv zu bleiben.

2 Organisationen³⁶⁷ schlagen vor, um die Neutralität der Rechtsform und die Gleichbehandlung von Begründern und Begünstigten eines *Irrevocable Fixed Interest Trust* einerseits und den Begünstigten eines *Discretionary Irrevocable Trust* andererseits zu gewährleisten, die Begünstigten für die vom Trust aus erwirtschafteten Gewinnen erbrachten Leistungen analog zu den Beteiligungserträgen zu besteuern, d.h. auf Basis des Teileinkünfteverfahrens. Damit würde die wirtschaftliche Doppelbesteuerung gemildert. Bei der direkten Bundessteuer könnten die Einkommen aus Trusts, nur zu 70 % oder weniger besteuert werden. Bei der kantonalen Besteuerung soll es den Kantonen überlassen bleiben, den Umfang der Besteuerung der Einkommen aus Trusts zu bestimmen (vorgeschlagen wird ein neuer Artikel 7 Absatz 1^{quater} StHG).

³⁶⁰ Walder Wyss, S. 5; Borel & Barbey, S. 7; CCIG, S. 2; economiesuisse, S. 2; OREF, S. 8; STEP-Ls, S. 7

³⁶¹ Burckhardt, S. 3; SGV, S. 2

³⁶² SVDS, S. 2

³⁶³ GE, S. 2; SO, S. 1

³⁶⁴ AG, S. 4; AR, S. 3; LU, S. 1; NW, S. 4; OW, S. 4; TG, S. 1; ZH, S. 9

³⁶⁵ Borel & Barbey, S. 3

³⁶⁶ COPTIS, S. 2; UNIL, S. 18

³⁶⁷ FTAF, S. 3; SUPSI, S. 3

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Ein Kanton³⁶⁸ und 6 Organisationen³⁶⁹ meinen, dass das Vermögen zum Zeitpunkt der Errichtung des *Irrevocable Discretionary Trusts* als Schenkung oder Erbschaft besteuert werden könne, wird hingegen ein Teil des in den Trust eingelegten Vermögens an die Begünstigten ausgeschüttet, solle dies als mittelbare Schenkung für die Begünstigten steuerfrei sein.

6.4 Weitere Vorschläge/Bemerkungen

2 Organisationen³⁷⁰ weisen darauf hin, dass es bei Beibehaltung des Vorschlags gemäss Vorentwurf notwendig wäre, den *Irrevocable Discretionary Trust* im Kapitel über juristische Personen sowie über Stiftungen (Art. 49 und 71 DBG) zu regeln.

2 Organisationen³⁷¹ schlagen vor, anstelle von zwei neuen Artikeln in DBG und StHG den bestehenden Artikel 10 DBG durch zwei neue Absätze (3 und 4) zu ergänzen. Dies, da in diesem Artikel Einkünfte und Kapital von Personengesellschaften, Erbschaften, kollektive Kapitalanlagen usw. den rechtmässigen Eigentümern transparent zugerechnet würden und weil es in diesem Artikel nicht um juristische Personen gehe. Eine Bestimmung im StHG wird nicht für notwendig erachtet.

Eine Organisation³⁷² möchte eine ergänzende Bestimmung, die klarstellt, dass ein *Irrevocable Discretionary Trust*, dessen Begünstigtenkreis nur aus Personen besteht, die wegen Gemeinnützigkeit, ihren kulturellen Zwecken oder ihrer Verfolgung von öffentlichen Zwecken steuerbefreit sind, selbst auch eine Steuerbefreiung erhalten könne. Diese Steuerbefreiung solle jedoch nur gewährt werden, wenn die Einkünfte aus dem Trustvermögen nicht thesauriert werden. Zudem sollen Artikel 10a DBG und 6a StHG so abgeändert werden, dass sichergestellt ist, dass ein Trust zur gleichen Zeit oder im Verlaufe der Zeit teilweise diskretionär und nicht diskretionär sein kann.

Eine Organisation³⁷³ schlägt zudem vor, dass der Trustee für jede Steuerperiode den Steuerbehörden eine Bescheinigung über erbrachte Leistungen einreichen und Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b DBG und Artikel 45 Buchstabe a StHG dementsprechend ergänzt werden sollen.

2 Organisationen³⁷⁴ weisen darauf hin, dass durch den Wechsel des Trustees und der damit verbundenen zivilrechtlichen Handänderung im Grundbuch in einzelnen Kantonen Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer anfallen könnten.

6.5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

6.5.1 Art. 10a Abs. 1 VE-DBG / Art. 6a Abs. 1 VE-StHG

2 Organisationen³⁷⁵ wollen in Artikel 10a Absatz 1 VE-DBG / Artikel 6a Absatz 1 VE-StHG eine präzisere Formulierung, deswegen solle vor «Trust» ein «Revocable» eingefügt werden.

³⁶⁸ TI, S. 7

³⁶⁹ EXPERTsuisse, S. 8; SVUF, S. 39; FTAF, S. 4; SAV, S. 17; SUPSI, S. 4; SVDS, S. 7

³⁷⁰ FTAF, S. 2; SUPSI, S. 3

³⁷¹ FTAF, S. 2; SUPSI, S. 3

³⁷² UNIGE, S. 6

³⁷³ SUPSI, S. 4

³⁷⁴ COPTIS, S. 2; KSG, S. 5

³⁷⁵ FTAF, S. 2; SUPSI, S. 2

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Ein Teilnehmender³⁷⁶ möchte genauere Angaben darüber, wann ein Trust als widerrufbar eingestuft wird.

Ein anderer Teilnehmender³⁷⁷ ist der Auffassung, dass auch mit der in Absatz 1 vorgeschlagenen Regelung zum *Revocable Trust* die in der Lehre kritisierte steuerliche Behandlung nach dem Kreisschreiben, d. h. die Diskrepanz zwischen zivilrechtlicher Betrachtung (die Begründerin oder der Begründer ist nicht mehr zivilrechtliche Eigentümerin oder zivilrechtlicher Eigentümer) und steuerrechtlicher Betrachtung (Trustvermögen wird der Begründerin/dem Begründer zugerechnet), fortbestehen würde. Eine Organisation³⁷⁸ befürwortet hingegen die gesetzliche Formulierung, da die wirtschaftliche Betrachtungsweise entscheidend sei und sich so die Praxis unter dem Trust-Kreisschreiben auf eine solide gesetzliche Basis stellen liesse.

Ein Teilnehmender³⁷⁹ möchte eine Präzisierung in Artikel 10a Absatz 1 VE-DBG und Artikel 6a Absatz 1 VE-StHG, dass falls die Begründerin oder der Begründer sich als Begünstigte oder Begünstigter mit einem Anspruch auf Leistungen im Umfang von klar begrenzten Beträgen einsetzt, es sich nicht um einen *Revocable Trust* handle. In derartigen Fällen habe sich die Begründerin oder der Begründer definitiv seines Vermögens entledigt und sollte wie die Begünstigten eines *Irrevocable Trusts* behandelt werden.

6.5.2 Art. 10a Abs. 2 VE-DBG / Art. 6a Abs. 2 VE-StHG

Ein Teilnehmender³⁸⁰ meint, die gesetzliche Regelung in Absatz 2 stelle nicht eindeutig klar, dass Ausschüttungen nicht nochmals besteuert werden können und möchte diesbezüglich eine Ergänzung im Gesetzesentwurf.

Eine Organisation³⁸¹ schlägt vor, die Terminologie «anteilmässig» zu ersetzen mit «in Übereinstimmung mit den Ansprüchen, über die sie verfügen (...)». Dies, weil das Konzept der «Anteile» bei Trusts nicht üblich sei und die Ansprüche der Begünstigten auf die Vermögenswerte und Einkünfte des Trusts nicht immer bestimmt werden können. Ein Teilnehmer³⁸² möchte präzisere Angaben zur anteilmässigen Zurechnung für den Fall, dass die Begünstigten zwar einen festen Anspruch am Trustvermögen haben, jedoch über eine gewisse Zeit keine Leistungen erhalten.

2 Organisationen³⁸³ möchten eine präzisere Formulierung in Artikel 10a Absatz 2 VE-DBG / Artikel 6a Absatz 2 VE-StHG: Vor «Trust» solle ein «*Irrevocable Fixed Interest*» eingefügt werden.

6.5.3 Art. 10a Abs. 3 und 4 VE-DBG / Art. 6a Abs. 3 und 4 VE-StHG

Ein Kanton³⁸⁴ und 3 Organisationen³⁸⁵ glauben, dass die für den *Irrevocable Discretionary Trust* angedachten Sonderregeln zur steuerlichen Ansässigkeit dazu führen würden, dass

³⁷⁶ Borel & Barbey, S. 2

³⁷⁷ Niederer Kraft Frey, S. 7

³⁷⁸ SVDS, S. 4

³⁷⁹ Borel & Barbey, S. 2

³⁸⁰ Niederer Kraft Frey, S. 7

³⁸¹ OREF, S. 3

³⁸² Borel & Barbey, S. 3

³⁸³ FTAF, S. 2; SUPSI, S. 3

³⁸⁴ TI, S. 6

³⁸⁵ EXPERTsuisse, S. 4; SVDS, S. 5; SUPSI, S. 3

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

dieser im Vergleich zur Familienstiftung unattraktiver werde. Die Sonderregeln würden auch gegen den Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung verstossen. 4 Organisationen³⁸⁶ meinen, eine Stiftung sei in der Schweiz nämlich nur dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befinde. 4 Organisationen³⁸⁷ meinen, dass für eine Steuerpflicht des *Irrevocable Discretionary Trusts* in der Schweiz auf die Ansässigkeit der Begründerin oder des Begründers bei der Errichtung des Trusts oder auf die Ansässigkeit des Trustees respektive der Mehrheit der Trustees abgestellt werden solle.

9 Organisationen³⁸⁸ weisen darauf hin, dass der Trust keine eigene Rechtspersönlichkeit habe und somit nicht rechtsfähig sei. Im Übrigen verleihe auch das ausländische Recht dem Trust keine Rechtspersönlichkeit. Folglich könne der Trust nicht wie eine Stiftung oder eine andere juristische Person und auch nicht wie eine natürliche Person besteuert werden. Die in Artikel 10a Absatz 3 VE-DBG und Artikel 6a Absatz 3 VE-StHG vorgeschlagene Bestimmung widerspräche Artikel 128 BV.

Eine Organisation³⁸⁹ meint, dass eine anteilige Zurechnung von Vermögen und Erträgen bei einer/einem Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz der Funktionsweise des *Irrevocable Discretionary Trusts* widerspräche und nicht verfassungskonform wäre.

2 Organisationen³⁹⁰ finden, es wäre klarerweise verfehlt, wenn z.B. ein *US Charitable Trust* in der Schweiz anteilig für sein Einkommen und Vermögen steuerpflichtig würde, nur weil er eine Ausschüttung an eine begünstigte Person mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz tätigt. Dies würde dazu führen, dass von Ausschüttungen an Schweizer Empfängerin oder Empfänger bewusst abgesehen wird, was nicht zuletzt den Forschungsstandort Schweiz benachteiligen würde.

Eine Organisation³⁹¹ meint, dass bei der Beibehaltung des Kriteriums der Steuerpflicht nach dem Wohnsitz des Begünstigten dieses auf Begünstigte beschränkt werden solle, die eine Ausschüttung erhalten hätten, und zwar ab dem Zeitpunkt der Ausschüttung. Hinzu komme die Problematik der Verlegung des Wohnsitzes des/der Begünstigten ins Ausland (beim Fehlen einer Begründerin oder eines Begründers in der Schweiz) und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Besteuerung des Trusts. Es sei nicht ausgeschlossen, dass eine solche Konstellation eine Realisierung von stillen Reserven auslösen könne.

5 Organisationen³⁹² schreiben, eine unbeschränkte Steuerpflicht des Trusts, die daran anknüpft, dass Begünstigte oder Begründer in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, unverständlich respektive unverhältnismässig sei, weil beide über keinerlei Rechte am Trust verfügten.

10 Organisationen³⁹³ kritisieren an der Subsidiaritätsregel im internationalen Verhältnis (Art. 10a Abs. 4 VE-DBG / Art. 6a Abs. 4 VE-StHG), dass sie als einseitige Massnahme der

³⁸⁶ EXPERTsuisse, S. 7; SAV, S. 5; STEP-Ge, S. 2; SVDS, S. 6

³⁸⁷ FTAF, S. 3; SGC, S. 5; SUPSI, S. 4; UNIL, S. 20

³⁸⁸ Borel & Barbey, S. 5; FER, S. 2; FischerRampBuchmann, S. 1; FTAF, S. 3; SATC, S. 2; STEP-Ge, S. 2; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; Verein STEP, S. 2; SVDS, S. 2

³⁸⁹ UNIL, S. 19

³⁹⁰ EXPERTsuisse, S. 8; SVDS, S. 6

³⁹¹ OREF, S. 4

³⁹² Borel & Barbey, S. 5; CCIG, S. 2; SGC, S. 5; UNIL, S. 20; Walder Wyss, S. 3

³⁹³ Borel & Barbey, S. 7; EXPERTsuisse, S. 7; Niederer Kraft Frey, S. 4; OREF, S. 6; SAV, S. 16; SBVg, S. 4; SVDS, S. 6; VAV, S. 1; VSV, S. 1; Walder Wyss, S. 4

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Schweiz weit weg von den verfassungsmässigen Grundsätzen (z.B. Schutz von Treu und Glauben des DBA-Partnerstaates) sei, oder die Schweiz ihre Verpflichtungen aus einem DBA zu erfüllen habe. 5 Organisationen³⁹⁴ meinen, dass diese Bestimmung zur Einführung eines Trusts in das Schweizer Recht nicht nötig sei und stören sich an der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, die diese Regel verursacht.

6.5.4 Art. 24 Bst. a VE-DBG / Art. 7 Abs. 4 Bst. c VE-StHG

5 Organisationen³⁹⁵ meinen, dass diese Regelung dazu führe, dass das in den Trust eingebrachte Kapital in Einkommen der Begünstigten umgewandelt werde, damit würde der eigentliche Sinn von Trusts, die Vermögensweitergabe auf andere Generationen, verhindert oder wäre eine Überbesteuerung hinzunehmen.

6.5.5 Art. 55 Abs. 5 VE-DBG

Ein Kanton³⁹⁶, 2 Parteien³⁹⁷ und 19 Organisationen³⁹⁸ sind der Auffassung, dass die solidarische Haftung von Begründer und Begünstigten von Trusts nach Artikel 55 Absatz 5 VE-DBG nicht angemessen sei, gegen die Anerkennung der juristischen Person als autonomes Steuersubjekt verstosse oder nicht mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übereinstimme. Ein Kanton³⁹⁹ und eine Organisation⁴⁰⁰ meinen, allenfalls könnte ein Haftungsbestimmung nur für den Trustee erlassen werden. 2 Organisationen⁴⁰¹ meinen, die Haftung für die Begünstigten solle zumindest auf die empfangenen Leistungen begrenzt werden.

6.5.6 Art. 67a VE-DBG / Art. 26b VE-StHG

2 Organisationen⁴⁰² glauben, dass die Besteuerung eines Trusts als Stiftung für kommerzielle Trusts noch nachteiliger wäre, da hier die Mittel, die für die Dauer einer Transaktion eingebracht werden, relativ schnell wieder aus dem Trust herausfliessen sollen. Eine Organisation⁴⁰³ findet, dass diese Bestimmung unklar und ohne weitergehende Erläuterung unverständlich sei.

6.5.7 Art. 205 Bst. g VE-DBG / Art. 78 Bst. h VE-StHG

9 Kantone⁴⁰⁴ geben zu bedenken, dass nach dem Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben bei einer Gesetzesänderung grundsätzlich kein Anspruch auf eine Übergangsregelung bestehe. Eine zeitlich unbegrenzte Übergangsregelung sei mit Blick auf die Rechtsgleichheit und die Praktikabilität problematisch. Sie solle deshalb zeitlich befristet werden.

³⁹⁴ VSPB, S. 5; SAV, S. 11; SBVg, S. 4; UNIL, S. 19; VAV, S. 1

³⁹⁵ VSPB, S. 4; OREF, S. 6; Niederer Kraft Frey, S. 10; SAV, S. 18; SVDS, S. 7

³⁹⁶ TI, S. 6

³⁹⁷ FDP, S. 2; SVP, S. 2

³⁹⁸ VSPB, S. 5; Borel & Barbey, S. 7; EXPERTsuisse, S. 9; FER, S. 2; FTAF, S. 3; Lanter, S. 5; Niederer Kraft Frey, S. 10; OREF, S. 1; SATC, S. 3; SAV, S. 17; SBVg, S. 3; SGV, S. 2; STEP-Ge, S. 3; STEP Swiss and Liechtenstein, S. 2; SVDS, S. 7; UNIL, S. 20; VAV, S. 1; VSV, S. 1; Walder Wyss, S. 4

³⁹⁹ TI, S. 6; Lanter, S. 5

⁴⁰⁰ Lanter, S. 5

⁴⁰¹ OREF, S. 7; SVDS, S. 7; Walder Wyss, S. 4

⁴⁰² VSPB, S. 6; VSV, S. 1

⁴⁰³ SAV, S. 17

⁴⁰⁴ AG, S. 3; AR, S. 3; BL, S. 4; LU, S. 1; NW, S. 5; OW, S. 4; TG, S. 2; TI, S. 6; ZH, S. 10

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Auch meinen 7 Kantone⁴⁰⁵, dass nur Trusts in den Genuss dieser Übergangsregelung kommen sollen, die vor der Publikation des Vorentwurfs (das heisst vor dem 12. Januar 2022) errichtet worden sind. Bei nachher errichteten Trusts könne aufgrund der Publikation des Vorentwurfs kein Vertrauensschutz mehr geltend gemacht werden.

8 Organisationen⁴⁰⁶ sind gegen einen Wegfall der Übergangsregelung bei Zuschüssen oder fordern, dass sie auch Trusts miteinschliesse, die in testamentarischen Vorkehrungen vorgesehen sind und nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Vorentwurfs durch den Tod des/der Begründerin errichtet werden.

Eine Organisation⁴⁰⁷ meint die Übergangsregelungen würden gegen das Legalitätsprinzip verstossen. Eine Organisation⁴⁰⁸ fordert eine Präzisierung im Gesetzeswortlaut, dass mit «bisherigem Recht» die «geltende Praxis gemäss Kreisschreiben» gemeint sei.

6.5.8 Art. 21 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-VStG

2 Organisationen⁴⁰⁹ weisen darauf hin, dass für in einer *Underlying Company* gehaltene Vermögenswerte mit der neuen Bestimmung unterschiedliche Regeln für die Rückerstattung nach VStG bzw. für die Rückerstattung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen gelten würden und dies nicht sachgerecht sei.

7 Weitere allgemeine Bemerkungen und Vorschläge

Nach Ansicht eines Kantons⁴¹⁰ sollte die *Funktion des Trustee professionellen Trustees vorbehalten* sein. Nichtprofessionelle Trustees sollten verpflichtet werden, ihre Bücher einer Revisionsstelle vorzulegen. Alternativ oder zusätzlich sei eine Aufsichtsbehörde zu schaffen. Eine Organisation⁴¹¹ schlägt zudem vor, eine *Mindestanzahl* von zwei Trustees vorzuschreiben, wenn es sich bei den Trustees um natürliche Personen handelt und keine davon ein professioneller Trustee ist.

Eine Organisation⁴¹² hält den Ausschluss von *Constructive Trusts* zwar für sinnvoll. Dies würde aber verglichen mit den Lösungen einiger anderer Länder dazu führen, dass der Schutz der Begünstigten bei einer Verletzung der Trustbestimmungen (*breach of trust*) eingeschränkt würde.

2 Kantone⁴¹³ und eine Organisation⁴¹⁴ sind der Auffassung, dass das BewG präzisiert werden müsse, wenn Trusts eingeführt werden. Ein Kanton⁴¹⁵ begrüsst die mit dem Vorentwurf vorgesehene Verbesserung der Rechtssicherheit im BewG, da die Einbringung einer Liegenschaft in einen Trust nicht mehr ausschliesslich durch die kontroverse Rechtsprechung, sondern auch gesetzlich geregelt würde. Ein Problem stelle sich jedoch im Zusammenhang mit

⁴⁰⁵ AG, S. 3; AR, S. 3; BL, S. 4; LU, S. 1; NW, S. 5; OW, S. 4; ZH, S. 10

⁴⁰⁶ VSPB, S. 6; EXPERTsuisse, S. 9; OREF, S. 7; SATC, S. 2; SBVg, S. 4; SVDS, S. 7; VAV, S. 1; VSV, S. 1

⁴⁰⁷ FTAF, S. 3

⁴⁰⁸ SVDS, S. 8

⁴⁰⁹ EXPERTsuisse, S. 10; SVDS, S. 8

⁴¹⁰ ZH

⁴¹¹ STEP-Ls

⁴¹² STEP-Ls

⁴¹³ GR, VD

⁴¹⁴ KSG

⁴¹⁵ ZG

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

dem *Revocable Trust*: Wenn eine Begründerin oder ein Begründer mit Wohnsitz in der Schweiz eine Immobilie in einen Trust einbringe, anschliessend seinen Wohnsitz ins Ausland verlege und dann den Trust widerrufe, müsse die Rückführung der Immobilie in sein Vermögen nach dem BewG bewilligt werden.

Ein Kanton⁴¹⁶ weist darauf hin, dass der Trust und die Eigenschaft des Trustee nicht im *Handelsregister* eingetragen werden können, weil sie keine Rechtspersönlichkeit hätten. Ein anderer Kanton⁴¹⁷ vertritt die Auffassung, dass die Pflicht zur Eintragung des *Commercial Trust* in das Handelsregister klarzustellen sei (vgl. insb. Art. 931 Abs. 1 OR).

Ein Kanton⁴¹⁸ und eine Organisation⁴¹⁹ weisen darauf hin, dass die *Grundbuchverordnung* (GBV; SR 211.432.1) anzupassen sei: In Art. 58 GBV sei auch auf Art. 529m VE-OR und Art. 962b VE-ZGB zu verweisen.

Ein Kanton⁴²⁰ erwähnt, dass die Einführung des Trusts aufgrund der zahlreichen neuen Gerichtsstände und der unklaren Bestimmungen zu einem *Anstieg der Gerichtskosten* in Verbindung mit Vermögensfragen führen könnte, wobei oft nur ein schwacher Bezug zur Schweiz vorhanden sei. 2 Organisationen⁴²¹ weisen darauf hin, dass die vorgesehene Änderung während mehreren Jahren zu Rechtsunsicherheiten führen werde, bis ein in der Schweizer Rechtsprechung etabliertes Rechtsinstitut zur Verfügung stehe. Dies werde den Einsatz des Instruments in der Praxis bremsen.

Eine Organisation⁴²² vertritt die Auffassung, dass die Rechtslage für Trusts, die nicht dem Schweizer Recht unterliegen und die vor dem Inkrafttreten der Vorlage gegründet werden, zu regeln sei. Zudem wirft die Organisation die Frage auf, welche Bestimmungen in jedem Fall anwendbar seien, wenn in der Trusturkunde ausländisches Recht vorgesehen sei.

Eine Organisation⁴²³ verlangt, dass es möglich sein müsse, in bestimmten Fällen die Trusturkunde zu ändern, ohne dass ein Gericht angerufen werde. Dadurch könnten Kosten und eine Überlastung der Gerichte vermieden werden.

Die künftige Botschaft soll, so eine Organisation⁴²⁴, die Möglichkeiten *der Übertragung von Unternehmen*, die der Schweizer Trust bietet, erläutern und Informationen zu den Vorteilen für die betroffenen KMU und die Wirtschaft als Ganzes liefern.

Weiter vertritt eine Organisation⁴²⁵ die Meinung, dass die Terminologie nicht passend sei: Die Begriffe (z. B. *Trustee*) seien in alle Landessprachen zu übersetzen, was im französischen Recht schon der Fall sei.

⁴¹⁶ TI

⁴¹⁷ ZH

⁴¹⁸ OW

⁴¹⁹ KSG

⁴²⁰ VD

⁴²¹ CP, SAV

⁴²² Cone Marshall

⁴²³ SVUF

⁴²⁴ KMU-Forum

⁴²⁵ KSG

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Eine Organisation⁴²⁶ ist der Auffassung, dass der Fall einer missbräuchlichen Gründung eines Trusts, einschliesslich der damit einhergehenden Folgen, im Gesetz explizit geregelt werden sollte. Dadurch liesse sich die Anwendung des Prinzips des *Durchgriffs* vermeiden.

Eine Organisation⁴²⁷ ist der Ansicht, dass in Bezug auf die Wirksamkeit der Trusturkunde gegenüber Dritten nur die dingliche Klage in Frage komme: Der Gesetzgeber könnte die Anzahl der bestehenden dinglichen Rechte erhöhen.

Eine Organisation⁴²⁸ stellt die Frage, ob bei der Gründung eines Trusts ein *Mindestkapital* vorgeschrieben werden sollte.

8 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen und nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden sowie – nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat – der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.

⁴²⁶ SAV

⁴²⁷ UNIL

⁴²⁸ ZNK

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

Alliancesud	Alliancesud
Bär & Karrer	Bär & Karrer
Borel & Barbey	Borel & Barbey
Burckhardt	Burckhardt
CCIG	Chambre de Commerce, d'Industrie et des Services de Genève
Cone Marshall	Cone Marshall Swiss Trustees
COPTIS	Schweizer Berufsverband der Immobilien-Verbriefung (COPTIS) Association Suisse des Professionnels en Titrisation Immobilière (COPTIS) Associazione Svizzera degli Professionali nel Titolarizzazione Immobiliare (COPTIS)
CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des Entreprises Suisses Federazione delle Imprese Svizzere
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Association Suisse des Experts en Audit, Fiscalité et Fiduciaire Associazione di Esperti Contabili, Fiscali e Fiduciari
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) Conférence des Directrices et des Directeurs Cantonaux des Finances (CDF) Conferenza dei Direttori Cantionali delle Finanze (CDF)
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Findling Grey	Findling Grey
Fischer-RampBuchmann	FischerRampBuchmann
FTAF	Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (KBKS) Conférence des Préposés aux Poursuites et Faillites de Suisse (CPFS) Conferenza degli Ufficiali di Esecuzione e Fallimenti della Svizzera (CUEFS)

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
KSG	Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung (KSG) Conférence Suisse du Registre Foncier (CSRF) Conferenza Svizzera del Registro Fondiario (CSRF)
Lanter	Lanter
Niederer Kraft Frey	Niederer Kraft Frey
OREF	Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés
Public Eye	Public Eye
RAIFFEISEN	RAIFFEISEN
SATC	Swiss Association of Trust Companies
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération Suisse des Avocats (FSA) Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) Association Suisse des Banquiers (ASB) Associazione Svizzera dei Banchieri (ASB)
SGB	Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) Union Syndicale Suisse (USS) Unione Sindacale Svizzera (USS)
SGC	SGC Avocat
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union Suisse des Arts et Métiers (USAM) Unione Svizzera delle Arti e Mestieri (USAM)
SNV	Schweizer Notarenverband (SNV) Fédération Suisse des Notaires (FSN) Federazione Svizzera dei Notai (FSN)
STEP Swiss and Liechtenstein	Swiss and Liechtenstein STEP Federation
STEP-Ge	Association STEP Geneva
STEP-Ls	Association STEP Lausanne
SUPSI	Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) / Associazione Master of Advanced Studies in Tax Law (AMASTL)
SVDS	Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten (SVDS) Association Suisse des Experts Fiscaux Diplômés (ASEFiD) Associazione Svizzera degli Esperti Fiscali Diplomatici (ASEFiD)
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association Suisse des Magistrats de l'Ordre Judiciaire (ASM) Associazione Svizzera dei Magistrati (ASM)
SVUF	Schweizerische Vereinigung Unabhängiger Finanzberater (SVUF) Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants (GSCGI) Associazione Svizzera dei Consulenti Finanziari Indipendenti (ASCFI)
SwissFoundations	SwissFoundations

Vernehmlassungsbericht: Einführung des Trusts

Travail.Suisse	Travail.Suisse
UNIGE	Centre en philanthropie - Université de Genève
UNIL	Universität Lausanne (UNIL) Université de Lausanne (UNIL) Università di Losanna (UNIL)
UZH	Universität Zürich (UZH) Université de Zurich (UZH) Università di Zurigo (UZH)
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) Association de Banques Suisses de Gestions (ABG) Associazione di Banche Svizzere di Gestione Patrimoniale ed Istituzionale (ABG)
VbN	Verband Bernischer Notare (VbN) Association des Notaires Bernois (ANB) Associazione dei Notai Bernesi (ANB)
veb.ch	veb.ch
Verein STEP	Verein STEP (zug)
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) Association de Banques Privées Suisses (ABPS) Associazione delle Banche Private Svizzere (ABPS)
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) Association Suisse des Gestionnaires de Fortune (ASG) Associazione Svizzera di Gestori Patrimoniali (ASG)
Walder Wyss	Walder Wyss Avocats
ZHK	Zürcher Handelskammer
ZNK	Zürcherisches Notaren-Kollegium
ZVDS	Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten